



Die Akteure der Festveranstaltung zum Abschluss des offiziellen Teils, im Bild v.li. Kevin Reeder vom Beteiligungs Management Thüringen (bm-t), Betriebsratsvorsitzender Hans-Christian Weyhe, Samag MT-Geschäftsführer Martin Hüttmann, Katja Butzmann (bm-t), der ehemalige Samag-Geschäftsführer Peter Heiden, Landrat Marko Wolfram, Saalfelds Bürgermeister Dr. Steffen Kania und Samag MT-Geschäftsführer Dr. Friedrich Wenzel-Lux. (Foto: Martin Modes)

Samag Machine Tools feiert 150 Jahre Werkzeugmaschinenbau in Saalfeld

Das neue Unternehmen lebt eine 150-jährige Unternehmenstradition – demnächst an einem neuen Standort

Saalfeld. Gäste aus den USA, aus der Türkei und Slowakei konnte Samag Machine Tools-Geschäftsführer Martin Hüttmann am 11. Mai zur Festveranstaltung 150 Jahre Werkzeugmaschinenbau aus Saalfeld im Unternehmensgebäude am Standort in der Hüttenstraße begrüßen. Zusammen mit Gästen aus der Politik, Kunden und Geschäftspartnern feierten Belegschaft und Geschäftsführung im Peter-Heiden-Saal und auf dem Firmengelände ein Jubiläum, das so – wie es die Gastredner mehrfach betonten – ziemlich einmalig ist.

Denn das heutige Werkzeugmaschinenbauunternehmen Samag Machine Tools GmbH entstand erst vor drei Jahren als eine Ausgründung aus der Samag Group.

Während die Werkzeugmaschinenbauer den Traditionsnamen Samag weiter tragen, firmiert der Unternehmensteil der Autoteilezulieferindustrie seitdem unter dem Namen Tallag Group. Mit dieser Strategie kann das Unternehmen die Anforderungen der unterschiedlichen Geschäftsfelder besser bewältigen.

Am heutigen Standort hatte 1873 das erste Vorläuferunternehmen *Könitzer & Reissmann* mit der Produktion begonnen – „das war der Anfang von allem“, so Hüttmann, der den großen Bogen über 150 Jahre Fertigung schlug. Der Start der Bohrmaschinenfertigung, die Zusammenlegung verschiedener Betriebe 1947 zum Volkseigenen Betrieb WEMA und die erfolgreiche Reprivatisierung

nach 1990 gehören zu den wichtigen Wegmarken. 1995 wurde ein Vertriebsbüro in China eröffnet. Am bedeutendsten für die jüngere Geschichte war die Rettung des 1997 insolventen Unternehmens durch die Beteiligungs Management Thüringen (bm-t) als 100-prozentige Gesellschafterin mit einer seitdem konstanten guten Entwicklung.

Nun steht in absehbarer Zeit ein Umzug vom traditionsreichen Standort an der Hüttenstraße an einen neuen Standort am Mittleren Watzenbach an. Darüber und über die Gegenwart des Unternehmens informierte Geschäftsführer Dr. Friedrich Wenzel-Lux. In den vier Produktlinien MFZ, SFZ, TFZ, TBM produzieren die 120 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hoch-

komplexe digitale Zentren für den Werkzeug- und Formenbau, die in Saalfeld hergestellt und von hier aus in alle Welt transportiert werden. Zu erleben waren diese ebenso wie historische Ausstellungsstücke im neuen Innovationszentrum an der Produktionshalle.

Landrat Marko Wolfram, Saalfelds Bürgermeister Dr. Steffen Kania, Katja Butzmann von der bm-t, Christian Patho von der IG Metall und Betriebsratsvorsitzender Hans-Christian Weyhe gratulierten dem jungen und zugleich traditionsreichen Unternehmen, das auch nach den vergangenen turbulenten Jahren mit seinen „zuverlässigen hochgenauen, hochbelastbaren Maschinen“ an jedem Tag seine Kunden zufrieden stellen will.

Wir sind für Sie da:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Tel. Zentrale 03671 823-0

Ämterprechzeiten im Landratsamt

Di	9 - 12 Uhr	13 - 16 Uhr
Do	9 - 12 Uhr	13 - 18 Uhr
Fr	9 - 12 Uhr	

Kfz-Zulassung/Führerscheinstelle in Rudolstadt Haus III und in der Zulassung Außenstelle Saalfeld

Mo, Mi, Fr	8-14 Uhr	Führerscheinstelle
Di, Do	8-18 Uhr	Mi geschlossen!

Nur noch mit Terminvergabe!

Termine SLF: 03671/823-161/175/183/185

Termine RU: 03672/823-192 (Kfz), -186 (FS)

Leitstelle Jena

**(03641)
4040**



Mit Jagd, Wildbret und viel Herzblut das Schloss Eichicht erhalten

Max und Dr. Catharina Buchholz haben sich der langfristigen Sicherung von historischem Gebäude verschrieben

Kaulsdorf/Eichicht. Es fällt schwer, sich von der Energie, Euphorie und Vision von Max Buchholz nicht anstecken zu lassen: Gemeinsam mit seiner Frau Catharina hat er 2015 das Schloss in Eichicht gekauft, komplett saniert und ein Konzept für den langfristigen Erhalt entwickelt. Am Montag, 8. Mai, besuchte Landrat Marko Wolfram das Ensemble.

Das Schloss, Ende des 17. Jahrhunderts auf den Mauern einer Burg aus dem 14. Jahrhundert errichtet, bezauberte den Versicherungsfachmann und die Ärztin auf Anhieb. Dass es eine Lebensaufgabe werden würde, war dem gebürtigen Hessen klar. In Abstimmung mit der Denkmalbehörde machte sich das Paar an die denkmalgerechte Sanierung. Der Erhalt historischer Bausubstanz musste mit den heutigen Anforderungen an Sicherheit und Brandschutz in Einklang gebracht werden. Mit viel Geschmack, geschichtlichem Wissen und Liebe zum Detail ist das Max und Catharina Buchholz gelungen.

So ist eine Originaltür aus dem Jahr 1696 dank aufwendiger Restaurierung heute ein Hingucker in dem Gebäude. Bei den Handwerkern setzte Buchholz konsequent auf Regionalität. „90 Prozent unserer Aufträge sind hier im Landkreis geblieben“, sagt der Schlossbesitzer.

Mit dem Abschluss der Sanierung stellte sich die Frage, wie der neue Glanz des alten Schlosses langfristig erhalten werden kann. Die Ant-



Landrat Marko Wolfram besuchte Schlossherrn Max Buchholz und ließ sich im Hofladen die Produkte aus der Wildbretmanufaktur und die regionalen Erzeugnisse vorstellen. (Foto: P. Lahann)

wort war die Gründung mehrerer Wirtschaftsbetriebe. Die Ansprüche daran sind wie bei der Schlosssanierung: regional, nachhaltig, naturverbunden und hochwertig. So wurde ein Hofladen, ein Wildbrethandel mit eigener Metzgerei, ein Online-Shop und eine Jagdschule geschaffen. Erster Schritt war die Wiedererrichtung eines abgerissenen Scheunengebäudes. Mit Mitteln des Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum und Leader entstand ein modernes Mehrzweckgebäude in der alten Kubatur, das sich dank Bruchsteinverblendung seit Oktober 2022 perfekt in das Ensemble einfügt.

Hier befindet sich die meistergeführte Wildmetzgerei, in der Wildbret aus heimischen Wäldern fachgerecht weiterverarbeitet wird

zu Filets, Braten, verschiedenen Wurstsorten oder in der eigenen Kammer zu geräuchertem Schinken. Schon bei der Planung der Metzgerei war das Landesamt für Verbraucherschutz in Bad Langensalza von Beginn an eingebunden, um höchste Hygienestandards garantieren zu können.

Im vorderen Teil des Gebäudes ist der kleine Hofladen, in dem neben den eigenen Produkten auch regionale und Thüringer Spezialitäten angeboten werden. Das Obergeschoss mit Glasfassade ist ein Veranstaltungsraum für die Jagdschule, in der angehende Jägerinnen und Jäger das „grüne Abitur“, den Jagdschein, ablegen können. Zwei Kurse haben bereits erfolgreich abgeschlossen. Seit Neuestem sind in dem Raum an

sechs Samstagen im Jahr Trauungen durch das Saalfelder Standesamt möglich.

Die benachbarte Scheune ist Lager und Logistikraum für den erfolgreichen Online-Shop. „Wir vertreiben den größten Teil der Produkte aus der Wildbretmanufaktur über das Internet“, erzählt Buchholz. Frisches Fleisch wird tiefgekühlt per Express innerhalb von 24 Stunden an die Kunden geliefert.

Neben selbst erlegtem Wild kauft Buchholz auch Wild von anderen Jägern an. Diese erhalten zusätzlich 20 Prozent Rabatt bei den Produkten. Das Marketing übernehmen Max und Catharina Buchholz selbst über die eigene Internetseite (www.schloss-eichicht.de) und die erfolgreiche Nutzung von Facebook und Instagram. Kreativität, Leidenschaft und eigener Einsatz sind auch hier das Erfolgsrezept. „Die Fotos von unseren Produkten macht meine Frau selbst“, sagt Buchholz stolz.

„Schloss Eichicht mit seinen Wirtschaftsbetrieben ist ein beeindruckendes Beispiel, wie ein Kulturdenkmal durch die Schaffung einer nachhaltigen regionalen Wertschöpfungskette erhalten werden kann. Das ist vorbildlich“, zog Landrat Marko Wolfram zum Abschluss des Besuchs Bilanz. Pfingstmontag, 29. Mai, ist Schloss Eichicht ab 12 Uhr für Gäste geöffnet. Es gibt Wildprodukte vom Rost und regionale Produkte im Hofladen. Der Eintritt ist frei.



THW Ortsverband ist gut aufgestellt

Zu einem Informationsbesuch traf sich Landrat Marko Wolfram kürzlich in der Rudolstädter Oststraße mit dem Ortsbeauftragten im Ortsverband Rudolstadt-Saalfeld des Technischen Hilfswerks (THW), Falk Lehmann und dem Leiter der THW-Regionalstelle Erfurt, Jan Rackwitz. Begleitet wurde der Landrat von den beiden Fachbereichsleitern Bernhard Schanze und Olaf Neugärtner sowie Kreisbrandinspektor Christian Patze. Im Ortsverband schlossen jetzt sieben neue Ehrenamtliche die Grundausbildung ab. Im Nachwuchs sind zwischen 12 und 16 Kinder und Jugendliche aktiv. 40 bis 45 ausgebildete Katastrophenschützer stehen für den Einsatz bereit. (Foto: P. Lahann)



Eine Alarmierungsübung der Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises fand am Freitagabend, dem 5. Mai, auf der Rudolstädter Bleichwiese statt. Gesamtverantwortung für diese praktische Übung, die einmal im Jahr stattfinden muss, hatten Kreisbrandinspektor Christian Patze sowie Robert Scheithauer als stellvertretender KBI.

Insgesamt wurden 155 Einsatzkräfte mit 34 Fahrzeugen aus dem gesamten Kreisgebiet alarmiert, darunter u.a. auch der Sanitätszug, der Gefahrgutzug und die Bergrettungsstaffel. „Wir sind sehr zufrieden, die Übung lief erfolgreich. Wir möchten uns bei allen Einsatzkräften herzlich bedanken“, resümierte Patze. (Foto: C. Schreiber)



Brennstoffhilfe beantragen

Portal freigeschaltet

Erfurt. Thüringer Privathaushalte, die mit Heizöl und anderen nicht leitungsgebundenen Energieträgern heizen und deren Energiekosten sich im vergangenen Jahr mehr als verdoppelt haben, können für ihre Beträge jenseits der Verdoppelung ab 8. Mai 2023 Härtefallhilfen rückwirkend für das Jahr 2022 beantragen. Erstattet werden 80 Prozent der Mehrkosten über diesem verdoppelten Betrag gegenüber dem bundesweiten Referenzpreis des jeweiligen Energieträgers im Jahr 2021.

Die Hilfen aus dem Härtefallfonds in Thüringen können ab sofort online unter <https://nle-brennstoffhilfe.de/> oder direkt auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz beantragt werden.

Für Nachfragen von Bürgerinnen und Bürgern wurde die kostenfreie „Thüringen-Hotline zum Härtefallfonds“ unter Tel.: 0800 – 100 12 38 (Mo-Fr, 8-18 Uhr) eingerichtet.



Bürgermeister Frank Eilhauer stellt Landrat Marko Wolfram die Feuerwehr Cursdorf vor. (Foto: M. Modes)

Große Pläne bei Feuerwehr Cursdorf

Feuerwehrgerätehaus soll 1,3 Millionen Euro kosten

Cursdorf. Am 9. Mai übernahm die Gemeinde Cursdorf im Rahmen eines Besuchs des Landrates Marko Wolfram einen gebrauchten Mannschaftstransportwagen des Landkreises. Für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Cursdorf, die eine Ausrückegemeinschaft mit der Deesbacher Feuerwehr hat, ist das ein erheblicher Fortschritt. „Das kann aber nur ein Zwischenschritt sein“, betont Bürgermeister Frank Eilhauer und Ortsbrandmeister Andreas Henkel.

Das neue Fahrzeug gewinnt besonders durch die Ausstattung

Das ganze Kirchenjahr an einem Abend

Festmusik zur Wiedereinweihung der Sauer-Orgel in Saalfelder Johanneskirche

Saalfeld. Am 10. Mai waren die Musikfreunde zur Festmusik in der Saalfelder Johanneskirche eingeladen. Gefeierte wurde die Wiedereinweihung der Sauer-Orgel nach ihrer grundhaften Sanierung.

Das Kantorat hatte alle vormaligen Organisten an der Johanneskirche, die weiterhin konzertant aktiv sind, zum gemeinsamen Konzert eingeladen. Zusammen mit Andreas Marquardt spielten deshalb Klaus-Peter Marquardt, Dietrich Modersohn und Michael Schönheit. An diesem Abend war das ganze Kirchenjahr in einer Stunde zu erleben – vom Advent bis zum Ende des Kirchenjahres. Eindringlich erklang dazu bei den Stücken zur Passion und Ostern die Stimme von Christina Roschka. Als Kür zeigten die Organisten in einem zweiten Teil über „Freie Orgelstücke“ ihre hohe Kunst.

Als Gastgeber begrüßte Kantor Andreas Marquardt alle Unterstützer. Insbesondere begrüßte er Christian Scheffler von der Orgelwerkstatt Scheffler aus Sieversdorf bei Frankfurt (Oder), dessen



Die vier Organisten auf der Orgelepore, unmittelbar vor dem Beginn des Konzerts, mit Christina Roschka. (Foto: M. Modes)

Firma und ihre anerkannten Spezialisten für Sauer-Orgeln die Kur der Orgel von 1894 seit September 2021 bewältigt hatten. „Alle, die die romantische Sauer-Orgel heute erleben durften, konnten buchstäblich „erhören“, was aus der Unterstützung geworden ist“, sagte Landrat Marko Wolfram.

Die 300.000 Euro teure Sanierung wurde durch zahlreiche private Spender und Institutionen finanziert. Fördermittel waren – auch

dank des Einsatzes der Bundestagsabgeordneten – vom Bund, der Stadt Saalfeld und dem Landkreis, der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt, der evangelischen Kirche Mitteldeutschlands, dem Rotary Club Saalfeld und von bereitgestellten Lottomitteln gekommen. Den beachtlichen Restbetrag von 120.000 Euro konnte der Orgelverein bei den Orgelfreunden der Region, Privatpersonen und Unternehmen, sammeln.

Schnupperkurs an der Musikschule

Anmeldung für neues Schuljahr bis 31. Mai

Rudolstadt. Die Kreismusikschule in Rudolstadt lädt alle musikbegeisterten Menschen dazu ein, sich noch bis zum 31. Mai für den Unterricht im kommenden Schuljahr anzumelden. Für die noch Unentschlossenen startet in diesem Jahr ein zusätzliches und neues Angebot – der Instrumenten-Schnupperkurs.

Kinder im Grundschulalter können über das ganze Schuljahr in Vierer-Kleingruppen ausgiebig sechs verschiedene Instrumente kennen lernen. Dafür sind noch Restplätze verfügbar. Interessierte Eltern sollten sich schnell entscheiden, denn nach dem Anmeldeschluss am 31. Mai beginnen die konkreten Planungen für den Unterricht.

Unterrichtet werden Tasten-, Blas- und Saiteninstrumente. Welche es konkret sein werden, wird in der nächsten Lehrerkonferenz festgelegt. „Ziemlich sicher sind bisher Klavier, Schlagzeug, Blockflöte dabei“, sagt Musikschulleiter Hendryk Mühlbach.

Das breitgefächerte Angebot an der Kreismusikschule in Rudolstadt umfasst eine Vielzahl an Instrumenten und Kursen, die für Anfänger und Fortgeschritte-

INSTRUMENTEN-SCHNUPPER-KURS
 NEU IM SCHULJAHR 2023/24
 - JETZT ANMELDEN -

4ER GRUPPEN
 Der Unterricht findet in Kleingruppen statt. So macht das Erlernen eines neuen Instrumentes Spaß.

DIE INSTRUMENTE
 Das neue Instrumentarium aus verschiedenen Einzelfächern umfasst:
 • Klavier
 • Blockflöte
 • Trommelschulter
 • Gitarre
 • Schlagzeug
 • Saiteninstrumente

KOSTEN: 180 € / JAHR
 Der Unterricht ist kostenlos. Die Kosten für Instrumente und Material werden separat berechnet.

6 X 2 MONATE = 1 JAHR
 Der Unterricht findet 2 Mal pro Woche statt. Die Kosten für Instrumente und Material werden separat berechnet.

ne gleichermaßen geeignet sind. Dabei sind die klassischen Fächer wie Klavier, Geige, Cello und Flöte ebenso vertreten wie die modernen Instrumente Gitarre, Schlagzeug und Bass.

Unterrichtet wird individuell oder in Gruppen.

Kontakt:

Musikschule Rudolstadt
 Breitscheidstraße 86
 07407 Rudolstadt

Tel: 03672-352954

www.musikschule-rudolstadt.de

E-Mail:

musikschule.rudolstadt@kreis-slf.de



Amtliche Bekanntmachungen

Neuausweisung Naturschutzgebiet Bekanntmachung des TLUBN

Neuausweisung und Erweiterung des seit 1961 bestehenden Naturschutzgebietes unter dem neuen Namen „Greifenstein und östliche Gölitzwände“

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) als obere Naturschutzbehörde beabsichtigt den Erlass einer Rechtsverordnung zur **Neuausweisung und Erweiterung des seit 1961 bestehenden Naturschutzgebietes unter dem Namen „Greifenstein und östliche Gölitzwände“**. Der Geltungsbereich des geplanten Schutzgebietes liegt im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und betrifft Grundstücke in der Flur 2 der Gemarkung Kleingölitz und in den Fluren 6 und 7 in der Gemarkung Bad Blankenburg der Stadt Bad Blankenburg.

Gem. § 22 Abs. 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 und 3 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) in der jeweils aktuell geltenden Fassung wird hiermit Folgendes bekanntgegeben:

Der Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Greifenstein und östliche Gölitzwände“ und die dazugehörigen Karten können für die Dauer

vom 5. Juni 2023 bis einschließlich 7. Juli 2023

von jedermann kostenlos **an folgenden Stellen** eingesehen werden:

TLUBN, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 2, Ref. 32 Schutzgebiete, Raum 322 Carl-August-Allee 8-10, 99423 Weimar (Auslegung der analogen Unterlagen)

- Montag bis Donnerstag: 9:00 - 11:30 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr
- Freitag: 9:00 - 11:30 Uhr

Bitte vereinbaren Sie einen Termin zur Einsichtnahme.

Die Kontaktdaten dazu sind:

E-Mail: franziska.schoenfeldt@tlubn.thueringen.de

Tel.: 03 61 57-3 94 13 15

- Internetseite des TLUBN www.tlubn.thueringen.de unter „Service / Anhörungs- und Auslegungsverfahren / Naturschutz / Laufende Verfahren / NSG Greifenstein und östliche Gölitzwände“

- Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

07407 Rudolstadt, Schwarzburger Chaussee 12, Raum 220

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass vor dem Besuch des Landratsamtes telefonisch oder per E-Mail ein Termin zu vereinbaren ist. Die Kontaktdaten dazu sind:

E-Mail: naturschutz@kreis-slf.de / Tel.: 0 36 72-82 38 29

Bedenken und Anregungen können während der oben angegebenen Auslegungsfrist **entweder schriftlich** beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 2, Carl-August-Allee 8 – 10, 99423 Weimar **oder elektronisch** per E-Mail an poststelle@tlubn.thueringen.de vorgebracht werden.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de) unter „Service / Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Jena, 20. April 2023

Thüringer Landesamt für Umwelt,

Bergbau und Naturschutz

Der Präsident

Mario Suckert

Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrat Marko Wolfram, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale

Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Mike George, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg

Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt

Stadt Saalfeld/Saale, vertreten durch Bürgermeister Dr. Steffen Kania, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale

Gedruckte Auflage: 2.300 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14-tägig donnerstags und wird an zentralen Verteilstellen in den Kommunen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem digital als PDF zur Verfügung gestellt. Die PDF und die Übersicht über die zentralen Auslagestellen kann unter folgenden Internetadressen abgerufen werden: www.kreis-slf.de | www.saalfeld.de | www.rudolstadt.de | www.bad-blankenburg.de

Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement zum Preis 6,00 € inkl. Versand und MwSt. bezogen werden bei: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz. Die Bestellung kann auch per Mail unter j.paeger@wgvschleiz.de erfolgen. (Es wird nach der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) gearbeitet. Nachzulesen unter <https://wgvschleiz.de/impressum.html>)

Über das neue Amtsblatt des Landkreises und der Städte am Saalebogen informiert der Newsletter der Stadt Saalfeld/Saale. Anmeldung zum Newsletter unter <https://www.saalfeld.de/Stadt/Aktuelles/Amtsblatt/>

Layout und Druck: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz in Zusammenarbeit mit der Druckerei Raffke, Weida.

Verantwortlich für die Verteilung an die öffentlichen Auslagestellen: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz

Kontakt zur Redaktion:

Redaktion Landkreis Saalfeld-Rudolstadt: Presse- und Kulturamt, 036 71/8 23-209, presse@kreis-slf.de

Redaktion Stadt Saalfeld/Saale: Kommunikation und Marketing, 036 71/5 98-205, presse@stadt-saalfeld.de

Redaktion Stadt Rudolstadt: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 036 72/4 86-102, presse@rudolstadt.de

Redaktion Stadt Bad Blankenburg: Hauptamt, 03 67 41/37 13, stadt@bad-blankenburg.de

Redaktionsschluss in der Regel 14 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Kommunen, Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Redaktion keine Verantwortung. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet. Nachdruck, Abdruck, fotomechanische Wiedergabe und jedwede elektronische Nutzung oder Vervielfältigung ist nur mit Genehmigung gestattet. Davon unberücksichtigt bleibt der Ausdruck der pdf-Ausgabe oder das Kopieren für persönliche Zwecke.

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich am 08.06.2023.



Zweckverband ÖPNV Saale-Orla

Beschlüsse der Zweckverbandsversammlungen des Zweckverbandes ÖPNV Saale-Orla

Wahlperiode 2019-2024

Zweckverbandsversammlung vom 27. April 2023

Beschluss Nr. 1/2023

Die Zweckverbandsversammlung genehmigt das Protokoll der Zweckverbandsversammlung vom 01. Dezember 2022 ohne Änderungen.

Beschluss Nr. 2/2023

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Änderungen des Nahverkehrsplans 2022-2026 in der Fassung vom 27. April 2023.

Beschluss Nr. 3/2023

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die 2. Fortschreibung des 1. Nachtrages des öffentlichen Dienstleistungsauftrages vom 06. Oktober 2020.

Beschluss Nr. 4/2023

Die Zweckverbandsversammlung beschließt den 2. Nachtrag zum öffentlichen Dienstleistungsauftrag vom 27. April 2023



Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Für unser Landratsamt bieten wir zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** eine **unbefristete Vollzeitstelle** (39 Wochenarbeitsstunden) als

Sachgebietsleiter/in (m/w/d) Technische Verwaltung

Ihre Aufgaben:

- Leitung des Sachgebiets Technische Verwaltung mit 3 Beschäftigten im Innendienst, sowie ca. 50 Hausmeistern
 - Ziele, Grundsätze und Weisungen für die der Organisationseinheit zugewiesenen Aufgaben mitgestalten und einführen
 - Koordinierung der Aufgaben im Sachgebiet ständige Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation
 - Erstellung von Kostenberechnungen und Überwachung der Haushaltsansätze
- Wahrnehmung der Aufgaben des techn. Gebäudemanagements
 - Planung und Überwachung von Prüfungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sämtlicher technischer Anlagen
 - Umsetzen von Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Bereich der Gebäudeausrüstung
 - Wahrnehmung der Betreiberpflichten im Bereich der gebäudetechnischen Anlagen
 - Verantwortung des kommunalen Energiemanagements

Vergütung:

Die Stelle ist mit der Entgeltgruppe 11 TVÖD ausgewiesen.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung unter der Kennziffer **2023_049** bis zum **19. Juni 2023!**

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Personal- und Organisationsamt unter der Telefonnummer 03671/823-297 (Frau Großmann) oder unter bewerbung@kreis-slf.de zur Verfügung.

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie unter:
www.kreis-slf.de > Landratsamt > Stellenausschreibungen

Wir suchen Sie!

Landkreis Saalfeld-Rudolstadt



Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist ein moderner Dienstleister für rund 102.000 Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt. Wir arbeiten mit hohem Engagement, konstruktiv und partnerschaftlich mit Bürgerinnen und Bürgern, Kommunen, Wirtschaft, Verbänden und anderen Behörden zusammen. Mit mehr als 630 Bediensteten stellt das Landratsamt einen der größten Arbeitgeber der Region dar. Eingebettet in einer herrlichen Landschaft von Museen, Schlössern, Stauseen und dem Thüringer Wald bietet das Landratsamt einen sicheren Arbeitsplatz und beste Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die vielfältigen Berufsfelder unserer Kommunalverwaltung spiegeln sich in unserer Personalzusammensetzung wider und bieten jedem Bediensteten vielschichtige Einsatzmöglichkeiten. Werden Sie Teil unseres Teams und gestalten Sie die Zukunft der Region im Landratsamt aktiv mit!

**Sachgebietsleiter/in (m/w/d) und Kinderarzt/
Kinderärztin (m/w/d)** Kennziffer 2022_030

Kinderarzt/Kinderärztin (m/w/d) Kennziffer 2022_029

Facharzt/Fachärztin (m/w/d) für Psychiatrie
Kennziffer 2022_004

Helfer (m/w/d) Afrikanische Schweinepest
Kennziffer 2022_022

**Mitarbeiter/in (m/w/d) für die Besucher-
betreuung im Rahmen einer geringfügigen
Beschäftigung** Kennziffer 2022_059

**Ingenieur/in (m/w/d) für Immissionsschutz
mit Fachkräftezulage** Kennziffer 2022_096

Systemadministrator/in (m/w/d) Kennziffer 2023_015

Sachbearbeiter/in (m/w/d) Katastrophenschutz
Bewerbungsfrist: 9. Juni 2023 Kennziffer 2023_045

**Sachbearbeiter/in (m/w/d) Jagd- und
Fischereirecht**
Bewerbungsfrist: 7. Juni 2023 Kennziffer 2023_047

**Sachbearbeiter/in (m/w/d) Verwaltung
im Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienst**
Bewerbungsfrist: 15. Juni 2023 Kennziffer 2023_048

Sachgebietsleiter/in (m/w/d) Technische Verwaltung
Bewerbungsfrist: 19. Juni 2023 Kennziffer 2023_049

**Sachbearbeiter/in (m/w/d) Allgemeiner
Sozialpädagogischer Dienst**
Bewerbungsfrist: 22. Juni 2023 Kennziffer 2023_053

**Musikschullehrer/in (m/w/d) im Fach
Klavier mit Schwerpunkt Jazz/Rock/Pop**
Bewerbungsfrist: 12. Juni 2023 Kennziffer 2023_050

**Musikschullehrer/in (m/w/d) im Fach
E-Bass/Kontrabass**
Bewerbungsfrist: 13. Juni 2023 Kennziffer 2023_051

**Bundesfreiwillige (m/w/d) im Rahmen des
Bundesfreiwilligendienstes**

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter:
www.kreis-slf.de > Landratsamt > Stellenausschreibungen



Stadt Saalfeld/Saale

Amtliche Bekanntmachungen

Friedhofssatzung der Stadt Saalfeld/Saale

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bestattungsbezirke
- § 3 Friedhofszweck
- § 4 Umgestaltung und Neubelegung von Friedhofsflächen
- § 5 Schließung und Aufhebung (Entwidmung)

II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten auf dem Friedhof
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungspflicht
- § 10 Särgе und Urnen
- § 11 Ausheben der Gräber
- § 12 Ruhezeit
- § 13 Aus- und Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 14 Arten der Grabstätten
- § 15 Reihengrabstätten
- § 16 Wahlgrabstätten
- § 17 Urnengemeinschaftsgrabstätten - anonym (ohne Namensnennung)
- § 18 Urnengemeinschaftsgrabstätten - mit Namensnennung
- § 19 Sternenkinderabteil
- § 20 Ehrengrabstätten
- § 21 Kriegsgräber

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 22 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 23 Gräberfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 24 Gräberfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 25 Genehmigungserfordernis
- § 26 Anlieferung
- § 27 Fundamentierung und Befestigung
- § 28 Unterhaltung
- § 29 Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 30 Herrichtung und Unterhaltung
- § 31 Vernachlässigung der Grabpflege

VIII. Leichenhalle, Feierhallen und Trauerfeiern

- § 32 Benutzung der Leichenhalle/Kühlzellen und Aufbahrung
- § 33 Benutzung der Feiertallen und Trauerfeiern

IX. Schlussvorschriften

- § 34 Alte Rechte
- § 35 Haftung
- § 36 Ordnungswidrigkeiten
- § 37 Gebühren
- § 38 Gleichstellungsklausel
- § 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen: Erläuterung von Begriffen

Friedhofssatzung der Stadt Saalfeld/Saale

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat in seiner Sitzung vom 15. März 2023 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) sowie § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) folgende Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Saalfeld/Saale beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

- a. Hauptfriedhof Saalfeld/Saale
- b. Friedhof Gorndorf
- c. Friedhof Graba
- d. Friedhof Köditz
- e. Friedhof Oberritz
- f. Friedhof Knobelsdorf
- g. Friedhof Reschwitz
- h. Friedhof Unterwirbach
- i. Friedhof Wittmannsgereuth
- j. Friedhof Dittersdorf
- k. Friedhof Schmiedefeld
- l. Friedhof Schmiedefeld/Taubenbach
- m. Friedhof Reichmannsdorf

§ 2 Bestattungsbezirke/Beisetzungsbezirke

- (1) Das Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale wird in folgende Bestattungs-/Beisetzungsbezirke eingeteilt:
 - 1. Bestattungs-/Beisetzungsbezirk des Hauptfriedhofes Saalfeld/Saale nach § 1 a): Er umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale.
 - 2. Bestattungs-/Beisetzungsbezirk des Friedhofes Gorndorf nach § 1 b): Er umfasst das Gebiet des Ortsteils Gorndorf.
 - 3. Bestattungs-/Beisetzungsbezirk des Friedhofes Graba nach § 1 c): Er umfasst das Gebiet der Ortsteile Graba, Remschütz und Beulwitz (mit den Teilen Aue am Berg, Beulwitz, Crösten, Wöhlsdorf).
 - 4. Bestattungs-/Beisetzungsbezirk des Friedhofes Köditz nach § 1 d): Er umfasst das Gebiet des Ortsteils Köditz.



5. Bestattungs-/Beisetzungsbezirk des Friedhofes Oberritz nach § 1 e): Er umfasst das Gebiet des Ortsteils Oberritz.
 6. Bestattungs-/Beisetzungsbezirk der Friedhöfe nach § 1 f) bis j): Es umfasst das Gebiet der Ortsteile Saalfelder Höhe und Wittgendorf.
 7. Bestattungs-/Beisetzungsbezirk der Friedhöfe nach § 1 k) und l): Er umfasst das Gebiet des Ortsteils Schmiedefeld.
 8. Bestattungs-/Beisetzungsbezirk des Friedhofes Reichmannsdorf nach § 1 m): Er umfasst das Gebiet des Ortsteils Reichmannsdorf (mit den Teilen Gösselsdorf und Reichmannsdorf).
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungs-/Beisetzungsbezirk bestattet/beigesetzt, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

Abweichend von Abs. 1 und 2 kann ein Verstorbener auf einem anderen Friedhof bestattet/beigesetzt werden, wenn:

1. ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf diesem Friedhof besteht.
 2. der Verstorbene in einer anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätte des Hauptfriedhofes, der Friedhöfe Unterwirbach, Dittersdorf, Schmiedefeld oder Reichmannsdorf beigesetzt werden soll.
 3. der Verstorbene in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namensnennung auf dem Hauptfriedhof, den Friedhöfen Graba, Reichmannsdorf, Schmiedefeld oder Unterwirbach beigesetzt werden soll.
 4. der Verstorbene in einem Gruft-/Mauergrab auf dem Hauptfriedhof bestattet/beigesetzt werden soll.
 5. der Verstorbene in einem Gräberfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften bestattet/beigesetzt werden soll und dieses auf dem jeweiligen Friedhof nicht angeboten werden kann.
 6. Eltern, Kinder oder Geschwister auf diesem Friedhof bestattet sind.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 3 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe als öffentliche Einrichtungen der Stadt Saalfeld/Saale dienen der Bestattung/Beisetzung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung/Beisetzung derjenigen Personen, die
 1. bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Saalfeld/Saale waren oder
 2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte haben, soweit diese belegbar ist oder
 3. innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und deren Bestattung nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt Saalfeld/Saale sichergestellt werden kann oder
 4. sonstiger Personen, deren Bestattung nach § 25 Abs. 2 des Thüringer Bestattungsgesetzes zuzulassen sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen kann durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.
- (4) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Erholungsfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung, zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.
- (5) Die Friedhöfe haben durch ihren umfangreichen Bestand an Bäumen und Sträuchern eine Bedeutung für den Umwelt- und Naturschutz.

§ 4

Umgestaltung und Neubelegung von Friedhofsflächen

- (1) Die Umgestaltung von Friedhofsflächen erfolgt auf Veranlassung und zu Lasten der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei einer Umgestaltung von Wahlgräbern ist das Einverständnis der Inhaber der Nutzungsrechte davon betroffener Gräber einzuholen.

§ 5

Schließung und Aufhebung (Entwidmung)

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können vom Friedhofsträger aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen/Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen/Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen/Beisetzungen in Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs-/Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Erdwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.
- (3) Durch die Aufhebung (Entwidmung) geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten/Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Saalfeld/Saale in andere Reihengrabstätten umgebettet. Die in Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten/Beigesetzten, werden ebenfalls auf Kosten der Stadt Saalfeld/Saale in andere Wahlgrabstätten umgebettet, sollte die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen sein. Eine Umbettung in Urnengemeinschaftsgrabstätten (anonym und mit Namensnennung) beigesetzter Aschen erfolgt, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, nicht.
- (4) Schließung oder Aufhebung (Entwidmung) werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Erdwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten – soweit möglich – einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den aufgehobenen (entwidmeten) Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind ganzjährig durchgängig für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 7

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Friedhofsverwaltung hat das Hausrecht. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (2) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine



besondere Erlaubnis hierzu von der Friedhofsverwaltung erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, Krankenfahrstühle und ähnliche Hilfsmittel, die zur Fortbewegung zwingend notwendig sind sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,

- b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - c) Waren und Dienstleistungen aller Art anzubieten oder hierfür zu werben,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten für eine bestimmte Grabstätte oder ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen zu erstellen,
 - e) zu lärmern, zu spielen oder zu lagern,
 - f) abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musik- oder Gesangsdarbietungen zu erbringen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
 - g) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - h) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten, Grabeinfassungen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege bestimmt sind) unberechtigterweise zu betreten,
 - i) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde, die an kurzer Leine zu führen sind,
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 7 Tage vor Durchführung zu beantragen.

§ 8

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher rechtzeitig anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige oder Berechtigungskarte ist dem Friedhofpersonal auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursacht haben.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind

die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (8) Für die Durchführung des Verfahrens nach Abs. 1 können die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die einheitliche Stelle in der jeweils gültigen Fassung angewandt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9

Anzeigepflicht und Bestattungspflicht

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; bei Feuerbestattung ist gleichzeitig die Art der Beisetzung der Asche festzulegen.
- (2) Wird eine Bestattung/Beisetzung in einer vorher erworbenen Erdwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung im Benehmen mit den Angehörigen/Beauftragten und ggf. der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehört, fest. Die Bestattungen/Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen (Montag bis Samstag).
- (4) Die bei den Verstorbenen befindlichen Wertgegenstände sind (soweit sie nicht bei dem Toten verbleiben sollen) vor der Überführung zum Friedhof durch die Angehörigen oder Beauftragten zu entnehmen. Sollen Wertgegenstände mit beigesetzt werden, hat der Einlieferer eine entsprechende Einverständniserklärung vorzulegen. Eine Haftung für solche Wertgegenstände ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- (5) Die Erdbestattung oder Einäscherung ist innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen; die Asche ist innerhalb von sechs Monaten beizusetzen. Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Fristen nach Satz 1 verlängern, sofern gesundheitliche oder hygienische Bedenken nicht entgegenstehen, oder sie aus Gründen der Hygiene verkürzen. Satz 1 gilt nicht für die in § 6 Abs. 4 Thüringer Bestattungsgesetz genannten Todesfälle.
- (6) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die zuständige Ordnungsbehörde (vgl. § 23 Absatz 1 ThürBestG) zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg muß der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.
- (7) Soll eine Aschebeisetzung erfolgen, ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (8) Jede Leiche muss bestattet werden, Fehlgeborene und Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen sind auf Wunsch eines Elternteils zu bestatten. Werden Fehlgeborene und Leibesfrüchte nicht von den Angehörigen bestattet, hat der bei der Geburt oder dem Schwangerschaftsabbruch anwesende Arzt oder die anwesende Hebamme für eine würdige Bestattung zu sorgen. Sie soll als Sammelbestattung erfolgen. Dem Träger des Friedhofes ist in diesem Fall eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich das Datum sowie Name und Anschrift der Mutter ergeben.



- (9) Für die Bestattung haben neben dem vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragten die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge zu sorgen:

der Ehegatte,
 der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 die Kinder,
 die Eltern,
 die Geschwister,
 die Enkelkinder,
 die Großeltern,
 der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor. Sind Bestattungspflichtige im Sinne des Absatzes 9 Satz 1 nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder kommen sie ihrer Pflicht nicht nach und veranlasst kein anderer die Bestattung, hat die für den Auffindungsort zuständige Ordnungsbehörde auf Kosten des Bestattungspflichtigen für die Bestattung zu sorgen.

§ 10 Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen die Verwesung des Leichnams innerhalb der Ruhezeit ermöglichen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge sollen folgende Maße nicht überschreiten:
- für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:
1,50 m lang, 0,60 m hoch, 0,50 m breit
 - für Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr:
2,05 m lang, 0,80 m hoch, 0,80 m breit
- Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Überurnen müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material gefertigt sein. Für die Beisetzung auf der anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätte und der Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namensnennung sind Überurnen zu verwenden, deren Zersetzung innerhalb der Ruhefrist von 15 Jahre gewährleistet ist. Nicht zulässig sind Überurnen aus Kunststoffen oder Kunststoff.
- (4) Särge und Urnen, die nicht dieser Satzung entsprechen, können von der Friedhofsverwaltung zurückgewiesen werden.

§ 11 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber auf den Friedhöfen nach § 1 a) bis e) dieser Satzung werden durch die Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Gräber auf den Friedhöfen nach § 1 f) bis m) dieser Satzung werden durch das vom Bestattungspflichtigen beauftragte Bestattungsunternehmen, auf dessen Kosten, ausgehoben und wieder verfüllt. Für die ordnungsgemäße Erledigung ist die Stadt Saalfeld/Saale, vertreten durch die Friedhofsverwaltung zuständig.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

- (5) Bei einer Bestattung/Beisetzung in einer vorhandenen Wahlgrabstätte hat der Nutzungsrechtsinhaber vor dem Öffnen des Grabes die Grabbepflanzung zu entfernen. Grabmale, Fundamente oder sonstiges Grabzubehör sind vor dem Ausheben des Grabes, durch den Nutzungsrechtsinhaber veranlasst, zu entfernen.
- (6) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 12 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt auf allen, von der Stadt Saalfeld/Saale verwalteten Friedhöfen bei:

- Erdbestattungen
 - für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre
 - für Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 30 Jahre
- Urnenbeisetzungen aller Art 15 Jahre

§ 13 Aus- und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf die Friedhofsverwaltung vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen oder Umbettungen von Leichen sind bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung unzulässig, sofern sie nicht richterlich angeordnet wurden und bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde.
- (3) Aus- und Umbettungen aus Reihengrabstätten in eine andere Reihengrabstätte innerhalb der Stadt Saalfeld/Saale sind nicht zulässig.
- (4) Aus- und Umbettungen aus Urnengemeinschaftsgrabstätten (anonym oder mit Namensnennung) sind ebenfalls nicht zulässig.
- (5) Aus- und Umbettungen gemäß Abs. 2 erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der verfügungsberechtigte Angehörige (bei Reihengrabstätten) mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten der Grabstätte (bei Wahlgrabstätten). Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.
- (6) Alle Aus- und Umbettungen werden durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Aus- und Umbettung.
- (7) Die Kosten der Aus- und Umbettung und den Ersatz von Aufwendungen für die Wiederherstellung benachbarter Grabstätten und Anlagen, die durch Aus- und Umbettungen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Aus- und Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 14 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
- Reihengrabstätten (Erdbestattungsreihengräber und Urnenreihengräber)
- Wahlgrabstätten (Erdbestattungswahlgräber und Urnenwahlgräber)



Gruftgräber/Grüfte (Mauergräber) – nur auf dem Hauptfriedhof Saalfeld/Saale vorhanden

Urnengemeinschaftsgrabstätten – anonym ohne Namensnennung

Urnengemeinschaftsgrabstätten – mit Namensnennung

Sternenkinderabteil

Ehrengrabstätten

Kriegsgräberabteile

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer, der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf eine Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Die Zuweisung einer Reihengrabstätte sowie die Vergabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten erfolgt nur bei Eintritt eines Sterbefalles. Dies gilt nicht für die Zuweisung von vorhandenen Gruftgräbern. Die ehemaligen Gruftgräber können unter Beachtung der Bausubstanz zur weiteren Nutzung für Bestattungen zugewiesen werden. Für die Wiederherstellung der Nutzbarkeit wird eine gesonderte Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.
- (5) Die erste Belegung eines Erdbestattungsreihengrabes und eines Erdbestattungswahlgrabes muss grundsätzlich eine Erdbestattung sein. Zubettungen von maximal drei Urnen je Erdgrabstelle sind möglich.
- (6) Der Nutzungsberechtigte hat jede Anschriftenänderung umgehend der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die sich aus Versäumnissen dieser Mitteilung ergeben.

§ 15 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen bzw. Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden/Beisetzenden zugeteilt werden. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Graburkunde ausgestellt.
- (2) Es werden eingerichtet:
1. Erdreihengrabfelder für Personen über 5 Jahre
 2. Urnenreihengrabfelder
- (3) Die Grabbeetgröße beträgt:
- in Grabefeldern mit **allgemeinen** Gestaltungsvorschriften
- | | |
|---|-----------------------------------|
| 1. für ein Erdbestattungsreihengrab für Personen über 5 Jahre | (Länge x Breite)
1,90 x 1,00 m |
| 2. für ein Urnenreihengrab | 1,00 x 0,80 m |
- in Grabefeldern mit **zusätzlichen** Gestaltungsvorschriften
- | | |
|---|-----------------------------------|
| 3. für ein Erdbestattungsreihengrab für Personen über 5 Jahre | (Länge x Breite)
1,50 x 0,75 m |
|---|-----------------------------------|
- (4) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet/eine Urne beigelegt werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte gleichzeitig die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (5) Eine zusätzliche Urnenbeisetzung in einem Reihengrab für Erdbestattungen ist nur dann möglich, wenn dadurch die Nutzungsdauer des Reihengrabes nicht überschritten wird.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu geben.

- (7) Die Nutzungszeit an einer Reihengrabstätte entspricht der nach § 12 geltenden Ruhezeit. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte bzw. eine Verlängerung ist nicht möglich.

§ 16 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Sie sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für folgende Dauer verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- | | |
|---|----------|
| a) Erdbestattungswahlgrab Kind bis zum 5. Lebensjahr | 20 Jahre |
| b) Erdbestattungswahlgrab für Personen über 5 Jahre; 1-stellig | 30 Jahre |
| c) Erdbestattungswahlgrab für Personen über 5 Jahre; 2-stellig | 30 Jahre |
| d) Gruftgrab 2-stellig (für Erdbestattung u. Urnenbeisetzung) | 60 Jahre |
| e) Urnenwahlgrabstätte 2-stellig (2 Urnen mit jeweiliger Ruhezeit nach §12) | 20 Jahre |
| f) Urnenwahlgrabstätte 4-stellig (4 Urnen mit jeweiliger Ruhezeit nach §12) | 20 Jahre |
- (2) Die Grabbeetgröße beträgt:
- Gräberfeld mit **allgemeinen** Gestaltungsvorschriften (Länge x Breite)
- | | |
|---|---------------|
| a) für ein Erdbestattungswahlgrab Kind bis zum 5. Lebensjahr | 1,20 x 0,70 m |
| b) für ein Erdbestattungswahlgrab für Personen über 5 Jahre; 1-stellig | 2,40 x 1,20 m |
| c) für ein Erdbestattungswahlgrab für Personen über 5 Jahre; 2-stellig | 2,70 x 2,40 m |
| d) für ein Gruftgrab 2-stellig (für Erdbestattung u. Urnenbeisetzung) | 4,00 x 3,50 m |
| e) für ein Urnenwahlgrab bis 2 Urnen (2 Urnen mit jeweiliger Ruhezeit nach §12) | 1,00 x 1,00 m |
| f) für ein Urnenwahlgrab bis 4 Urnen (4 Urnen mit jeweiliger Ruhezeit nach §12) | 1,20 x 1,20 m |
- Gräberfeld mit **zusätzlichen** Gestaltungsvorschriften
- | | |
|---|---------------|
| a) für ein Urnenwahlgrab bis 2 Urnen (2 Urnen mit jeweiliger Ruhezeit nach §12) | 1,00 x 1,00 m |
| b) für ein Urnenwahlgrab bis 4 Urnen (4 Urnen mit jeweiliger Ruhezeit nach §12) | 1,20 x 1,20 m |
- Die Größen der Grabstätten beziehen sich auf neu angelegte Grabfelder.
- Bei Graberwerb in einem mit Gräbern belegten Grabfeld (Lückenbelegung) richtet sich die Grabgröße nach der Größe der bereits vorhandenen Grabstätten und wird diesen angepasst. Der Grabstatus wird im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten festgelegt.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte entsteht mit Bestattung/Beisetzung. Dem Nutzungsrechtsinhaber wird eine Graburkunde ausgestellt.
- (4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigelegt zu werden, über andere Bestattungen/Beisetzungen und die Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (5) Nachfolgende Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen auf einer



Wahlgrabstätte beantragt der Nutzungsberechtigte oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter unter Nachweis des Nutzungsrechtes.

- (6) Die nachfolgende Erdbestattung oder Urnenbeisetzung kann nur erfolgen, wenn ein Nutzungsrecht an der Grabstätte besteht, das der Ruhefrist nach § 12 entspricht.
- (7) Soll in einer Wahlgrabstätte ein Verstorbener bestattet/beigesetzt werden, dessen Ruhezeit über die Nutzungsdauer hinausgeht, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern.
- (8) Jeweils zum Ende der Nutzungsdauer kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte verlängert werden. Eine einmalige Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern wird für maximal 5 Jahre gewährt. Weitere Verlängerungen von Nutzungsrechten im Rahmen der Friedhofsplanung sind ebenfalls möglich.
- (9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 1. auf den überlebenden Ehegatten,
 2. auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 3. auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. auf die Kinder,
 5. auf die Stiefkinder,
 6. auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 7. auf die Eltern,
 8. auf die (vollbürtigen) Geschwister,
 9. auf die Stiefgeschwister,
 10. auf die nicht unter 1. – 9. fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird der jeweils Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht kann nur jeweils auf eine Person aus dem vorgenannten Kreis übertragen werden. Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist einzuholen.

- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (11) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (12) Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist dies schriftlich zu erklären. Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Geldleistungen besteht nicht. Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte sollte frühestens nach Ablauf der Ruhezeit zurückgegeben werden. In berechtigten Ausnahmefällen kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung vor Ablauf der Ruhezeit zurückgegeben werden, wenn sich der Nutzungsberechtigte gleichzeitig verpflichtet eine Pflegegebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist zu tragen, die den verursachten Pflegeaufwand pro m² Grabfläche deckt.
- (13) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln ist, durch einen Hinweis auf der Grabstätte oder durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.
- (14) Das Ausmauern von Wahlgräbern und das Neuanlegen von Gräben ist nicht gestattet.

§ 17

Urnengemeinschaftsgrabstätten – anonym (ohne Namensnennung)

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten – anonym ohne Namensnennung – werden angeboten auf dem Hauptfriedhof der Stadt Saalfeld/Saale sowie auf den Friedhöfen Dittersdorf, Reschwitz, Unterwirschbach, Schmiedefeld und Reichmannsdorf. Sie dienen der Beisetzung von Urnen ohne Kennzeichnung der Beisetzungsstelle und ohne Erwerb eines Nutzungsrechtes. Die Ruhefrist beträgt 15 Jahre und ist nicht verlängerbar.
- (2) Die Gestaltung und Pflege der Anlagen obliegt dem Friedhofspersonal. Grabschmuck ist ausschließlich an den dafür vorgesehenen Plätzen abzuliegen.
- (3) Aus- und Umbettungen von Urnen sind nicht zulässig (vgl. §§ 5 Abs. 3 und 13 Abs. 4).

§ 18

Urnengemeinschaftsgrabstätten – mit Namensnennung

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten – mit Namensnennung – werden angeboten auf dem Hauptfriedhof der Stadt Saalfeld/Saale sowie auf den Friedhöfen Graba, Reichmannsdorf, Schmiedefeld und Unterwirschbach. Sie dienen der Beisetzung von Urnen in einer gemeinschaftlichen Grabstätte mit namentlicher Erwähnung der/des Verstorbenen auf einem Gemeinschaftsgrabstein.
- (2) Die Gestaltung, Instandhaltung und Pflege der Gemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennung obliegt dem Friedhofspersonal. Grabschmuck ist innerhalb der Gemeinschaftsgrabstätte an den dafür vorgesehenen Stellen abzuliegen.
- (3) Aus- und Umbettungen von Urnen sind nicht zulässig (vgl. §§ 5 Abs. 3 und 13 Abs. 4).

§ 19

Sternenkinderabteil

- (1) Das Grababteil „Sternenkinder“, gelegen auf dem Hauptfriedhof der Stadt Saalfeld/Saale dient der anonymen Bestattung von Tot- bzw. Fehlgeburten, die nicht als Leichnam beurkundet werden.
- (2) Die Gestaltung und Instandhaltung des Grababteils, insbesondere des Bestattungsbereiches obliegt dem Friedhofspersonal.
- (3) Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht gestattet.

§ 20

Ehrengrabstätten

- (1) Die Entscheidung über die Zuerkennung und Vergabe von Ehrengrabstätten obliegt dem Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale. Ehrengrabstätten werden als Wahlgrabstätten vergeben.

§ 21

Kriegsgräber

Auf dem Hauptfriedhof der Stadt Saalfeld/Saale bleiben die Abteilungen

- a) Sowjetischer Ehrenhain (Grababteil D8)
- b) Gedenkabteil an die Opfer des Bombenangriffs vom 09. April 1945 (Grababteil A8)
- c) Kriegsgräberabteil „Deutsche Kriegstote“ (Grababteil B1)

und auf dem Friedhof Dittersdorf

- a) Gedenkstätte „Dittersdorfs gefallene Helden“ (1. und 2. Weltkrieg)

entsprechend dem Gesetz der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) erhalten.

**V. Gestaltung der Grabstätten****§ 22****Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Auf allen Friedhöfen werden durch die Friedhofsverwaltung Gräberfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Auf dem Hauptfriedhof der Stadt Saalfeld/Saale existieren außerdem Gräberfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften. Einzelheiten hierzu werden in Abs. 2 geregelt.
- (2) Auf dem Hauptfriedhof der Stadt Saalfeld/Saale besteht in ausgewählten Grabfeldern die Möglichkeit, ein Grab in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die einzelnen Abteilungen werden im Lageplan gemäß Anlage II, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen.
Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung/Beisetzung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung/Beisetzung in einer Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
- (3) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt werden.
- (4) Die Stadt Saalfeld/Saale als Fairtrade-Town empfiehlt die Errichtung solcher Grabmale, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden.
- (5) Um auf den Friedhöfen eine würdige Totenehrung in einem gestalteten Freiraum (Gräberfeld/Teilfeld) zu erhalten und zu gewährleisten, werden durch die Friedhofsverwaltung Gestaltungsvorschriften für die Anlage und Ausgestaltung der Grabstätte sowie die Gestaltung des Grabmals für festgelegte Bereiche (Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften) aufgestellt.
- (6) Diese Gestaltungsregeln können umfassen:
 - a) die Anlage der Gräber (Rasengräber, Gräber mit und ohne Einfassungen)
 - b) das Grabmal (Größe, Form, Material, Bearbeitung, Gestaltung)
 - c) die sonstigen baulichen Anlagen

§ 23**Gräberfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
- (2) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt 0,12 m.
- (3) Die Grabmalstärke muss eine sichere Verbindung des Grabmals zum Fundament zulassen.

- (4) Schutzhüllen und Verkleidungen an Grabmalen sind nicht gestattet.
- (5) An Grabmalen und sonstigem Grabzubehör dürfen unauffällige Firmenzeichen eine Größe von <8 x 5> cm nicht übersteigen.
- (6) Grabeinfassungen sind nur in Gräberfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften zulässig. Grabeinfassungen dürfen eine sichtbare Höhe von 0,15 m nicht überschreiten. Grabeinfassungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann weitere Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit/Verkehrssicherheit erforderlich ist.
- (8) Das Bekieseln der Rasenwege in den Gräberreihen ist nicht gestattet.
- (9) Der Wegebau obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 24**Gräberfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Durch die Gestaltungsvorschriften soll ein harmonisches, ruheausstrahlendes Gesamtbild bei dem Grab/Grabmal eines Gräberfeldes erreicht werden.
- (2) Die Gestaltungsvorschriften stellen Rahmenbedingungen für das einzelne Grabmal dar, die eine personenbezogene individuelle Grabmalgestaltung zulassen und fördern.
- (3) Um dies zu erreichen, werden solche Materialien, Bearbeitungen, Formen und Gestaltungen, die keine inhaltliche Begründung besitzen bzw. den Gräberfeldeindruck gestalterisch beeinträchtigen, nicht zugelassen.
- (4) Die Errichtung eines Grabmales ist grundsätzlich nicht erforderlich.
- (5) Folgende Vorschriften sind einzuhalten:
 1. Asymmetrische Grabmalformen sowie schräg stehende Steine sind nicht gestattet;
 2. Die Grabmale dürfen keinen sichtbaren Sockel haben;
 3. Das Setzen von Einfassungen ist nicht gestattet;
 4. Abdeckplatten sind nicht gestattet (siehe auch §30 (7));
 5. Keine Verwendung von tiefschwarzem und grellweißem Gestein;
 6. Kein Aufstellen von Findlingen und unbearbeiteten Bruchsteinen;
 7. Keine Verwendung von Betonwerkstein;
 8. Die Grabmale müssen allseitig handwerklich bearbeitet sein;
 9. Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole;
 10. Keine Farbanstriche an Holz- und Steingrabmalen, Glas und Emaille nur als ornamentale Gestaltungselemente;
 11. Keine Verwendung von Lichtbildern;
 12. Keine Anwendung erhabener Schrift im Kasten;
 13. Das Auslegen von Schrift und Symbol mit Gold und Silber ist nicht gestattet;
 14. Inschriften für Symbole sind ausreichend tief oder erhaben zu arbeiten, so dass in der Regel eine farbige Behandlung entfällt, anderenfalls ist nur eine Tönung im Farbton des Steinmaterials zulässig;
 15. Aufgesetzte Metallbuchstaben sind nicht zugelassen.
- (6) Es gelten folgende Abmessungen

	maximales Raummaß m ³	Mindestdicke Mindeststärke m	größte Breite = Maximal Breite m	größte Höhe m	geringste Höhe bei stehenden Grabmalen m
Steingrabmale für Urnengrabstätten	0,08	0,15	0,40	1,00	0,70
für Erdreihengrabstätten (stehend oder liegend)	0,15	0,18	0,45	1,20	0,80
		Kreuzförmige Grabmale können die Breite überschreiten, wenn das vorgegebene Raummaß eingehalten wird			= Maximale Länge bei liegenden Grabmalen



- a) Die Maßbegrenzungen gelten auch für Holz und Metall, ausgenommen die Mindeststärke;
- b) Liegende Grabmale dürfen in ihrer Größe bei Urnengräbern 1/3 und bei Erdgräbern 1/4 der Grabfläche nicht überschreiten, die Mindestgröße liegender Grabmale beträgt 0,40 x 0,40 m, die Mindeststärke 0,10 m;
- c) Breit gelagerte Steine sind nicht möglich.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 25

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung sowie jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, sind Zeichnungen des Grabmalentwurfes, der Schrift, der Ornamente und Symbole maßstäblich einzureichen.
- (3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet oder verändert worden ist.
- (4) Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht.
- (5) Nicht genehmigungspflichtige provisorische Grabmale sind nur als naturalisierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig. Derartige Grabmale dürfen nicht länger als ein Jahr nach der Bestattung/Beisetzung verwendet werden.
- (6) Entsprechen Grabmale oder bauliche Anlagen nicht der erteilten Genehmigung oder wurden sie ohne Genehmigung aufgestellt (außer Abs.5), so werden sie nach befristeter schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung zu Lasten des Nutzungsberechtigten an der Grabstätte entfernt, sofern die Genehmigung nicht nachträglich erteilt werden kann. Ist die/der Berechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (7) Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen und vorläufig einlagern. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 26

Anlieferung

Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der genehmigte Aufstellungsantrag mitzuführen und nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung vorzuzeigen.

§ 27

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind, ihrer Größe entsprechend, nach den anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Errichtung von Grabmalen obliegt ausschließlich den Steinmetzbetrieben entsprechend den anerkannten Regeln dieses Handwerks. Die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnsungsverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes oder die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen „TA-Grabmal“ in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 23 und 24 dieser Satzung.
- (4) Die jährliche Standsicherheitsprüfung von Grabmalen erfolgt nach der Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.7, erlassen durch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau. Der Prüfungsvorgang wird unter Anwendung einer zugelassenen Prüfmethode nach der Frostperiode von einem durch die Friedhofsverwaltung beauftragten externen Dritten vorgenommen.

§ 28

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten sofortige Sicherungsmaßnahmen treffen, z. B. durch Umlegen von Grabmalen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb der festgesetzten Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen entfernen zu lassen (Ersatzvornahme). Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen, das Abstürzen von Grabmalteilen oder sonstigen baulichen Anlagen aufgrund der Pflichtversäumnisse nach den Absätzen 1 und 2 verursacht wird.
- (4) Der Nutzungsberechtigte einer Gruft hat bei der Verlängerung der Nutzungszeit einen statischen Nachweis zur Standsicherheit des Mauerwerkes und der Deckplatte der Gruft zu erbringen.
- (5) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutzbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 29

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen einschließlich der Bepflanzung zu entfernen. Es besteht die Möglichkeit, die Friedhofsverwaltung mit der Beräumung zu beauftragen. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des ehemals Berechtigten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.



- (3) Über den Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit wird der Nutzungsberechtigte durch die Friedhofsverwaltung schriftlich in Kenntnis gesetzt.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 30

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur so bepflanzt werden, dass andere Grabstätten, Wege und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Unzulässig ist das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern.
- (4) Für die Herrichtung und die Instandsetzung der Grabstätten, mit Ausnahme der Grabstätten gemäß §§ 17, 18, 19, 21 ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit.
- (5) Urnengräber sind spätestens einen Monat nach Beisetzung der Urne, Erdbestattungsgräber spätestens 6 Monate nach der Bestattung würdig herzurichten.
- (6) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen. Auf allen Grabstätten sollte eine Grundbepflanzung verwendet werden.
- (7) Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden.
- (8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (9) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (10) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Grablichter, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (11) Unzulässig ist das Einfassen der Grabstätten mit Glas, Plastik, Zierzäunen o. ä.
- (12) Das Aufstellen von Bänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten ist untersagt. Im Besonderen begründete Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 31

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte/Inhaber der Graburkunde nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt diese Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen (Entziehungsbescheid)
- b) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
- c) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen
- d) eine Neuvergabe der Grabstätte veranlassen

- (3) Grabstätten mit noch zu gewährenden Ruhezeit können eingeebnet und begrünt werden. Eine Neuvergabe der Grabstätte kann erst nach Ablauf der Ruhezeit erfolgen.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VIII. Leichenhalle, Feierhallen und Trauerfeiern

§ 32

Benutzung der Leichenhalle/Kühlzellen und Aufbahrung

- (1) Die Kühlzellen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Die Benutzung darf nur nach Anzeige bei der Friedhofsverwaltung erfolgen.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtsrechtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, haben die Angehörigen die Möglichkeit unter Einbeziehung des zuständigen Bestattungsinstitutes und vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung, die Verstorbenen zu sehen. Die Abschiednahme am offenen Sarg hat grundsätzlich in dem vorgesehenen Abschiedsraum zu erfolgen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung durch den Amtsarzt.
- (4) Diese Bestimmungen gelten ausschließlich für den Hauptfriedhof der Stadt Saalfeld/Saale. Auf den sonstigen Friedhöfen ist die Aufbahrung von Leichen nicht zulässig und nicht erlaubt.

§ 33

Benutzung der Feierhallen und Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in folgenden dafür bestimmten Räumen
- a) Trauer-/Feierhalle auf dem Hauptfriedhof der Stadt Saalfeld/Saale
- b) Abschiedsraum des Hauptfriedhofes der Stadt Saalfeld/Saale
- c) Trauer-/Feierhalle auf dem Friedhof Reichmannsdorf

oder an der Grabstätte oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle stündlich zur vollen Stunde zu den nachfolgend festgesetzten Zeiten abgehalten werden und sind mit der Friedhofsverwaltung mindestens 48 Stunden vorher zu vereinbaren:

Montag - Donnerstag	09:00 – 15:00 Uhr
Freitag	09:00 – 13:00 Uhr
Samstag	09:00 – 12:00 Uhr

- (2) Trauerfeiern an offenen Särgen sind nicht gestattet. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung an der Grabstätte endgültig zu schließen.
- (3) Die Abhaltung besonderer Gedenkfeiern kann abgelehnt werden, wenn die Feier der Würde des Friedhofes widersprechen würde.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.



IX. Schlussvorschriften

§ 34

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 16 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 35

Haftung

- (1) Das Betreten der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt Saalfeld/Saale haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung ihrer Friedhöfe, deren Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen oder Schäden, die durch Sturm oder sonstige höhere Gewalt verursacht werden. Im Übrigen haftet die Stadt Saalfeld/Saale für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (3) Während der Wintermonate gewährleistet die Friedhofsverwaltung durch Räumen und Streuen den Zugang zum Hauptfriedhof der Stadt Saalfeld/Saale zur Trauerhalle des Hauptfriedhofes, auf den Hauptwegen und zu den Bestattungsplätzen für bevorstehende Bestattungen. Auf den übrigen Friedhofsflächen herrscht eingeschränkter Winterdienst. Die Benutzung der Wege und Treppen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 36

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 19 Abs. 2 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. die Friedhöfe entgegen den Bestimmungen des § 6 betritt;
 2. sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 7 Abs. 1);
 3. entgegen den Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 3 handelt; und zwar:
 - a) Friedhofswege mit Fahrzeugen aller Art ohne Erlaubnis befährt,
 - b) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten ausführt,
 - c) Waren und Dienstleistungen aller Art anbietet oder hierfür wirbt, ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten oder ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen erstellt,
 - e) lärmt, spielt oder lagert,
 - f) abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musik- oder Gesangsdarbietungen erbringt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt,
 - g) Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - h) Friedhöfe oder ihre Einrichtungen, Anlagen oder Grabstätten verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt, Grabstätten, Grabeinfassungen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege bestimmt sind) unberechtigterweise betritt,
 - i) Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - j) Tiere mitbringt, ausgenommen an kurzer Leine geführter Hunde,

4. entgegen § 7 Abs.4 Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.
5. Aus- oder Umbettungen ohne vorherige Genehmigung vornimmt (§ 13);
6. Grabschmuck in den Urnengemeinschaftsgrabstätten (anonym oder mit Namensnennung) nicht an den vorgesehenen Plätzen ablegt (§§ 17 und 18);
7. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§§ 23 und 24);
8. Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Genehmigung errichtet oder verändert (§ 25)
9. Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand errichtet und erhält (§§ 27 und 28)
10. Grabmale ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 29)
11. nicht kompostierbare Gegenstände auf dem Friedhof zurücklässt (§ 30 Abs. 10)
12. Unkrautbekämpfungsmittel und Pestizide verwendet (§ 30 Abs. 9)
13. Grabstätten vernachlässigt (§ 31).

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 37

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Saalfeld/Saale verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Stadt Saalfeld/Saale zu entrichten.

§ 38

Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 39

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Saalfeld/Saale vom 17. Juni 2013 in Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 10. Januar 2020, die Friedhofssatzung der Gemeinde Reichmannsdorf vom 08. April 2005 in Gestalt der 2. Änderungssatzung vom 19. April 2017 sowie die Friedhofssatzung der Gemeinde Schmiedefeld vom 18. März 2005 in Gestalt der 3. Änderungssatzung vom 14. September 2015 außer Kraft.

Saalfeld/Saale, den 05. Mai 2023

Stadt Saalfeld/Saale


 Dr. Steffen Kania
 Bürgermeister

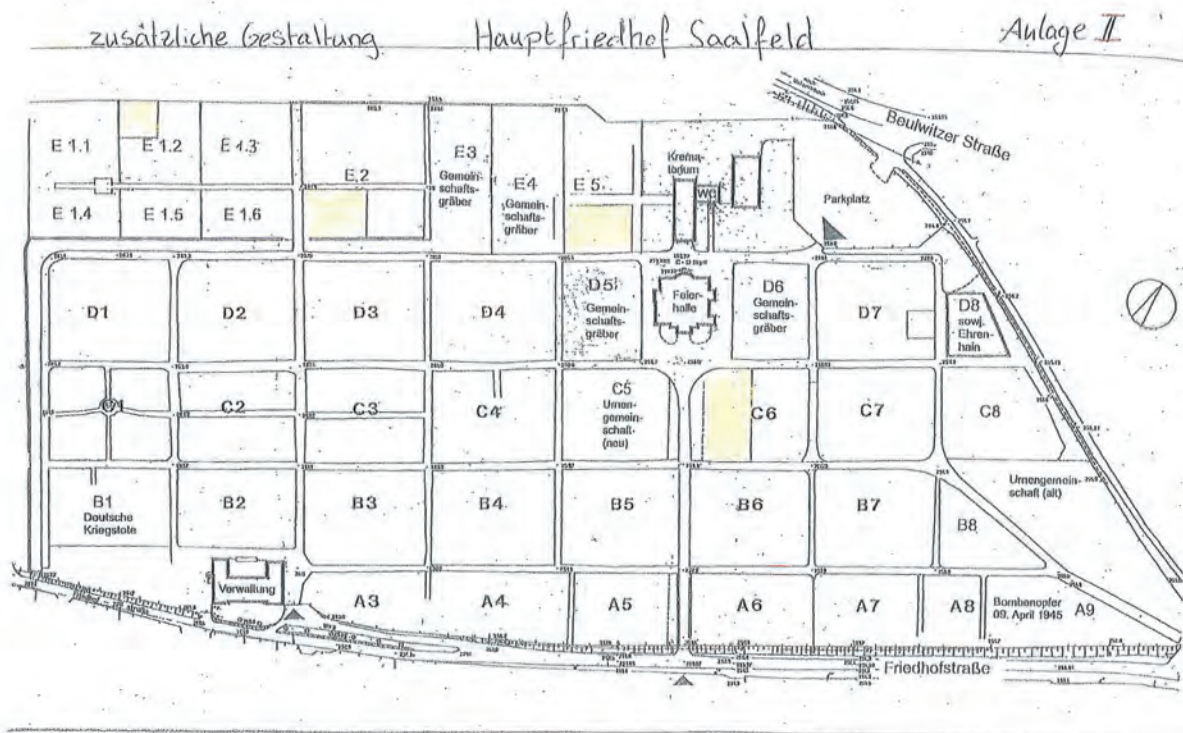


Anlage I Erläuterung von Begriffen zur Friedhofssatzung

Asche	Überreste der menschlichen Leiche oder Leichenteile nach der Feuerbestattung
Beisetzung	Einbringen von Urnen mit der Asche in den Boden
Bestattung	Übergabe der menschlichen Leiche an die Elemente (Erde, Feuer)
Erdbestattung	Übergabe der menschlichen Leiche oder Leichenteile in einem Sarg an das Element Erde (Erdgrabstätte)
Feuerbestattung	Übergabe der menschlichen Leiche oder Leichenteile in einem Sarg an das Element Feuer (Kremierung)
Friedhof	Einrichtung, die den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet ist (§§ 24 ff ThürBestG) ein für die Bestattung und Beisetzung gewidmetes Grundstück
Friedhofssatzung	örtliche gesetzliche Festlegung zur Benutzung und Verwaltung eines Friedhofes
Friedhofsverwaltung	vom Friedhofsträger eingesetztes Organ zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Friedhofssatzung
Grabstätte	besondere Fläche im Friedhof für Bestattungs- und Beisetzungs zwecke
Grabmal	gestaltetes Mal auf einem Grab
Reihengrabstätte	ist mit keinem Recht ausgestattet, es wird durch den Friedhofsträger für eine Bestattung (Erdbestattungsreihengrab) oder eine Beisetzung (Urnenreihengrab)

Wahlgrabstätte	ist mit einem Recht ausgestattet, die Nutzung ist möglich für Bestattungen (Erdbestattungswahlgrab) oder Beisetzungen (Urnenwahlgrab), der Rechtsinhaber bestimmt über die Nutzung des Grabes, er hat das Recht auf Verlängerung der Nutzungszeit erworben
Graburkunde	Dokument nach Zuweisung einer Grabstätte
Gruft	ausgemauertes unterirdisches Bauwerk zur Beisetzung von Särgen und Urnen
Nutzungsberechtigter	Inhaber eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte
Nutzungszeit	Zeitraum der Nutzung einer Grabstätte
Nutzungsvertrag	Vereinbarung zur Regelung von Rechen und Pflichten zwischen dem Friedhofsträger und dem Nutzungsberechtigten bei der Vergabe eines ehemaligen Gruftgrabes
Ruhezeit	festgesetzter Zeitraum (Mindestzeit) zur Sicherung des Vergehens der Leichen bei Erdbestattungen und des Urnenmaterials bei Urnenbeisetzungen in Abhängigkeit zur Bodenbeschaffenheit (nach § 31 ThürBestG für Erdbestattung mind. 20 Jahre/für Urnenbeisetzungen mind. 15 Jahre)
Um- und Ausbettungen	Ausgraben eines Sarges oder einer Urne und Wiederbestattung/-beisetzung auf dem gleichen oder einem anderen Friedhof
Urne	Behältnis zur Aufnahme der Asche feuerbestatteter Leichen

Anlage 2



Saalfeld/Saale 05. Mai 2023

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister der Stadt Saalfeld/Saale





Friedhofsgebührensatzung der Stadt Saalfeld/Saale

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat in seiner Sitzung vom 15. März 2023 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) sowie § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) folgende Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Saalfeld/Saale beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der von der Stadt Saalfeld/Saale verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie Anlagen werden im Rahmen der Friedhofsatzung der Stadt Saalfeld/Saale in der jeweils geltenden Fassung Gebühren (Benutzungsgebühren/Bestattungsgebühren/Verwaltungsgebühren) nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) die in § 1 genannten Einrichtungen und Anlagen in Anspruch nimmt oder
 - b) eine oder mehrere besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung beantragt bzw. in Auftrag gegeben hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Bestattung/Beisetzung, mit der Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte oder der Überlassung einer Reihengrabstätte.
- (2) Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenverzeichnis

Es werden folgende Gebühren erhoben:

Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen

- | | | |
|------|--|------------|
| 1. | Benutzung einer Kühlzelle je Tag | 29,00 EUR |
| 2. | Benutzung Trauerhalle/Abschiedsraum Hauptfriedhof Saalfeld | |
| 2.1. | Benutzung der Trauerhalle für eine Feier | 261,00 EUR |
| 2.2. | Benutzung des Abschiedsraumes für eine Aufbahrung | 130,00 EUR |
| 2.3. | Benutzung des Abschiedsraumes für eine Trauerfeier | 188,00 EUR |
| 3. | Benutzung der Trauerhalle Reichmannsdorf für eine Feier | 120,00 EUR |

Bestattungsgebühren

- | | | |
|--------|--|------------|
| 1. | Erdbestattung | |
| 1.1. | Öffnen und Schließen | |
| 1.1.1. | für Verstorbene unter 5 Jahren pro Erdbestattung | 340,00 EUR |
| 1.1.2. | für Verstorbene ab 5 Jahren pro Erdbestattung | 700,00 EUR |
| 1.2. | Trägerleistung pro Sargträger | 60,00 EUR |
| 2. | Urnenbeisetzung | |
| 2.1. | Öffnen und Schließen eines Grabes pro Urne | 63,75 EUR |
| 2.2. | Überführen einer Urne zur Grabstätte | 22,50 EUR |

Gebühren für Aus- oder Umbettung

- | | | |
|--------|--|------------|
| 1. | Aus- oder Umbettung | |
| 1.1. | Ausbettung einer Urne | 128,75 EUR |
| 1.2. | Umbettung einer Urne | 158,75 EUR |
| 1.2.1. | Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Leiche und Gebeinen | 795,00 EUR |
| 1.3. | Gebühr für den Versand einer Urne zzgl. Versandkosten | 32,50 EUR |

Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten für Erdbestattungen

- | | | |
|--------|--|---------------|
| 1. | Überlassung von einer Grabstätte für Erdbestattungen | |
| 1.1. | Erdwahlgrab für Verstorbene bis 5 Jahren – Nutzungsrecht für 20 Jahre | 500,00 EUR |
| 1.1.1. | Verlängerungsgebühr pro Jahr | 25,00 EUR |
| 1.2. | Erdreihengrab für Verstorbene ab 5 Jahren – Nutzungsrecht für 30 Jahre | 1.549,00 EUR |
| 1.3. | Erdwahlgrab einstellig – Nutzungsrecht für 30 Jahre | 2.059,00 EUR |
| 1.3.1. | Verlängerungsgebühr pro Jahr | 68,00 EUR |
| 1.4. | Erdwahlgrab zweistellig – Nutzungsrecht für 30 Jahre | 3.634,00 EUR |
| 1.4.1. | Verlängerungsgebühr pro Jahr | 121,00 EUR |
| 1.5. | ehemaliges Mauer-/Gruftgrab zweistellig – Nutzungsrecht für 60 Jahre | 12.650,00 EUR |
| 1.5.1. | Verlängerungsgebühr pro Jahr | 211,00 EUR |
| 2. | Überlassung von einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen | |
| 2.1. | Urnenreihengrab – Nutzungsrecht 15 Jahre (nicht verlängerbar) | 610,00 EUR |
| 2.2. | Urnenwahlgrab zweistellig – Nutzungsrecht 20 Jahre | 1.115,00 EUR |
| 2.2.1. | Verlängerungsgebühr pro Jahr | 55,00 EUR |
| 2.3. | Urnenwahlgrab vierstellig – Nutzungsrecht 20 Jahre | 1.602,00 EUR |
| 2.3.1. | Verlängerungsgebühr pro Jahr | 80,00 EUR |
| 3. | Überlassung eines Begräbnisplatzes in einer anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätte (für die Dauer des Ruherechtes von 15 Jahren) | 600,00 EUR |
| 4. | Überlassung eines Begräbnisplatzes in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namensnennung (Diese Gebühr umfasst die Kosten für Grabherstellung, Grabstein, Namensschild sowie die gärtnerische Instandhaltung für die Dauer des Ruherechtes von 15 Jahren) | 1.419,00 EUR |
| 5. | für die Hinzubestattung einer Urne zu einem bereits bestehendem Recht | 220,00 EUR |
| 6. | Überlassung eines Begräbnisplatzes im Grababteil „STERNEN-Kinder“ des Hauptfriedhofes der Stadt Saalfeld/Saale | 0,00 EUR |

Gebühren für die Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|------|--|-------------|
| 1. | für Erdgrabstätten | |
| 1.1. | pro Reihengrabstelle | 131,00 EUR |
| 1.2. | pro Wahlgrabstelle | 150,75 EUR |
| 2. | für Urnengrabstätten | |
| 2.1. | pro Reihengrabstelle | 96,25 EUR |
| 2.2. | pro Wahlgrabstelle | 111,25 EUR |
| 3. | Räumung eines Mauer-/Gruftgrabes nach tatsächlichem Aufwand | 55 EUR/Std. |
| 4. | Aufgrund des durch Räumung einer Grabstätte vor | |



Ablauf des Ruhrechtes verursachten Pflegeaufwands, wird folgende jährliche Gebühr **pro m²** Grabfläche, bis zum Ablauf der Ruhezeit erhoben 19 EUR/m²

Verwaltungsgebühren

- | | | |
|------|---|-----------|
| 1. | Prüfung und Genehmigung von Grabmalen
(Diese Gebühr gilt für Grabstätten in Grabfeldern mit allgemeiner Gestaltung und mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften) | |
| 1.1. | für ein liegendes Grabmal | 25,00 EUR |
| 1.2. | für ein stehendes Grabmal | 62,50 EUR |
| 2. | Für die nachstehenden Verwaltungstätigkeiten werden Gebühren erhoben: | |
| 2.1. | Gebühr pro Graberwerb | 50,00 EUR |
| 2.2. | Gebühr pro Antrag auf Verlängerung | 25,00 EUR |
| 2.3. | Änderung Nutzungsberechtigter | 25,00 EUR |
| 2.4. | Urnenanforderung pro Sterbefall | 50,00 EUR |
| 3. | Erteilung einer Genehmigung für gewerbliches Arbeiten | |
| 3.1. | für eine einmalige Tätigkeit | 12,50 EUR |
| 3.2. | für die Dauer von 1 Jahr | 25,00 EUR |

§ 5 Sonderbestimmung

Leistungen, die in der vorliegenden Satzung nicht enthalten sind, werden unter Zugrundelegung der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit nach dem jeweils geltenden Stunden- bzw. Maschinenstundensatz und der Materialkosten berechnet.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Saalfeld/Saale vom 17. Juni 2013, die Gebührensatzung zur Friedhofsatzung der Gemeinde Reichmannsdorf vom 19. April 2017 und die Gebührensatzung zur Friedhofsatzung der Gemeinde Schmiedefeld vom 14. September 2015 außer Kraft.

Saalfeld/Saale, den 05. Mai 2023

Stadt Saalfeld/Saale

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

Informationen des Bürgermeisters in der Stadtratssitzung am 3. Mai 2023

Meine sehr verehrten Damen und Herren Stadträte, wertere Gäste, einige Informationen zu aktuellen und investiven Geschehen in der Stadt Saalfeld/Saale:

Bergfried Förderprogram Nationale Projekte Städtebau – Revitalisierung des Ensembles Bergfried, Sanierung Villa: Die ausgeschriebenen Lose Baustelleneinrichtung, Gerüstbau, Roh- und Tiefbauarbeiten, Fassadensanierung (Putz und Naturstein), Tischlerarbeiten und Metallrestauration wurden ausgewertet. In der 18. KW 2023 finden die Bietergespräche statt. Der Fördermittelbescheid in Form eines 1. Änderungsbescheides nach Prüfung der Unterlagen nach RZ-Bau liegt seit dem 30.03.2023 vor. Das geförderte Projekt nimmt am bundesweiten „Tag der Städtebauförderung“ am 13.05.2023 teil und wird in der Villa präsentiert.

Werkhaus Beulwitzer Straße: Die Arbeiten für die öffentliche Erschließung für Abwasser sind fertiggestellt. Der Rohbau in Form des Holzständerbaus wurde von der Zimmerei errichtet. Die Dach-, Estrich- und Tischlerarbeiten wurden begonnen. Die Arbeiten werden gemäß Zeitplan durchgeführt, sodass mit einer Fertigstellung im September 2023 zu rechnen ist. Teile des Innenausbaus und die Fertigung der Fassade erfolgt in koordinierten Selbstbauphasen mit den Anwohnern. Am 06.04.2023 wurde das Richtfest begangen.

Saaltor: Nachdem eine konstruktive Lösung für die Befestigung der Treppe gefunden wurde, erfolgte die Umplanung und Prüfung. Die Stahlterrasse befindet sich aktuell in der Fertigung und wird voraussichtlich bis Ende Mai montiert. Im Anschluss folgen Leistungen anderer Gewerke, die vor der Treppenmontage nicht ausführbar sind.

Blankenburger Tor: Im Zuge der erforderlichen Nachbarbeteiligung bzgl. der Anordnung und Größe der geplanten Treppenanlage versagte der Nachbar seine Zustimmung. Deshalb musste eine zustimmungsfreie Treppengestaltung entwickelt werden. Dazu erstellt das Planungsbüro momentan Planung, Kostenberechnung und Bauantragsunterlagen. Der Entwurf mit dazugehörigen Kosten wird dem Stadtrat am 31.05.2023 zur Beschlussfassung der Durchführung vorgelegt.

Bauhof Kleingeschwenda: In der 18. KW 2023 wird die Firma Burghause mit den Estricharbeiten beginnen, anschließend finden die Fliesenarbeiten statt. Elektro- und Rohbauarbeiten sind zum größten Teil schon erbracht und wurden/werden in Eigenleistung von den Mitarbeitern des Bauhofs ausgeführt.

Sanierung Kindergarten Dittrichshütte: Am 27.03.2023 begannen die Arbeiten am Kindergarten. Aktuell erfolgen die Abriss- und Rohbauarbeiten. Aufgrund der Feuchtigkeit im Bereich Westseite Kellergeschoss und der vorhandenen Lichtschächte verlängern sich die Trockenlegungsarbeiten. Die weiteren ausgeschriebenen Gewerke sind beauftragt und eingebunden.

Grundschule „Caspar Aquila“ – Fassadenerneuerung und Umbau Sanitärtrakt: Die Lose für Gerüstbau, Fassadensanierung, Fliesenleger, Baumeister, Dachdecker und Heizung/Lüftung/Sanitär sind ausgeschrieben. Das 2. Ausschreibungspaket umfasst Trockenbau, Maler und Elektro und wird in der 18. KW 2023 versendet.

Gebäude Friedhofverwaltung – Umbau und Sanierung: Die Leitungen für Heizung/Lüftung/Sanitär sowie die Datenkabel und Elektroleitungen sind verlegt. Derzeit ist die Trockenbaufirma vor Ort.

Saalebrücke „Pioniersteg“: Die Gründungsarbeiten sind abgeschlossen. Aktuell werden die Fundamente 10, 20 und 30 (westlich der Saale) eingeschalt und betoniert. Die Fertigung der Stahlkonstruktion wurde begonnen. Am 10.05.2023, um 10:00 Uhr, können sich die Mitglieder des Bau- und Wirtschaftsausschusses bei der Firma MMS in Rudolstadt-Schwarza die Fertigung ansehen.

Kirchplatz: Die Ausführungsplanung liegt digital sowie in Papierform vor. Diese Unterlagen werden aufbereitet und bei der Unteren Denkmalbehörde zur Genehmigung eingereicht.



Lachebrücke Altsaalfelder Straße: Die umfangreichen Schäden sind weitestgehend behoben. Bis zur 20. KW 2023 werden die Restarbeiten abgeschlossen. Zur Würdigung der durchgeführten Arbeiten findet am 23.05.2023, 15:00 Uhr ein Ortstermin statt.

B 281 – Rudolstädter Straße: Die Arbeiten für die Neuverlegung der Medien Trink- und Abwasser sowie Gas und Energie erfolgen sukzessive. Parallel dazu finden die Um- und Neuverlegungen für die Telekom und Vodafone sowie Auskofferungsarbeiten der B 281 statt. Die Arbeiten befinden sich im Zeitplan.

Am Vorwerk: Der Asphalt ist eingebaut und die Straßenbeleuchtung installiert. Die Baumaßnahme ist damit abgeschlossen.

Löschwasserzisterne Unterwirschbach: Die Baumaßnahme ist abgeschlossen. Die Einweihung fand am 25.04.2023 statt.

Am Watzenbach: Die Gasleitung mit Hausanschlüssen wurde verlegt. Derzeit führt die Baufirma Kanalbauarbeiten in der Zeppelinstraße durch. Danach beginnen die Kanalbauarbeiten im Bereich Am Watzenbach.

Prinzessinnengarten im Schlosspark: Der Garten hat seine geplante Form im Wesentlichen angenommen. Die Steinmetzarbeiten sind abgeschlossen, die Pflanzen eingesetzt und die Wege angelegt. Zeitnah wird die Brunnetechnik fertiggestellt und die Pergola aufgebaut.

Auf dem Graben: Das Planungsbüro RoosGrün erarbeitet aktuell die Entwurfsplanung mit Schwerpunkt auf den ersten Bauabschnitt, den begrünten Parkplatz. Der Zuwendungsantrag für die Städtebaufördermittel wurde eingereicht.

Kur- und Erholungswald: Am Steiger (LOS 1) wurde der Wanderplatz mit dem Spielplatz fertiggestellt und wird Mitte Mai eröffnet. Die Bauarbeiten am neuen Familienpfad an den Feengrotten (LOS 2) befinden sich in der finalen Phase.

Bergfried-Park – Förderprogramm „klimastabil“: Momentan wird intensiv an der Erstellung der denkmalpflegerischen Zielstellung gearbeitet. In diesem Zusammenhang werden auch Abstimmungen zur Wasserführung vorgenommen.

Radwege: Ämterübergreifend sind Planungen zur Verbesserung des innerstädtischen Radverkehrs auf Grundlage des Saalfelder Radverkehrskonzepts durchgeführt worden. Für die nächste Stadtratssitzung wird ein Beschluss vorbereitet, in dem die Maßnahmen einschließlich möglicher Finanzierung vorgestellt werden.

Wanderwege: Ein Beschilderungsplan für den WaldErlebnisPfad an den Feengrotten wurde erstellt. Die Umsetzung ist für Mai geplant.

Baumpflegerische und -pflanzung: Die Baumpflegerarbeiten mit Schwerpunkt Saalfelder Höhe sind beendet. In Wittmannsgereuth stellte der städtische Bauhof nach Rücksprache mit Anliegern des Dorfplatzes Pflanzflächen her. Diese wurden mit Bodendeckern und Blühsträuchern bepflanzt. Im Herbst erfolgen weitere Pflanzungen von Sträuchern und zwei Bäumen zur gestalterischen Aufwertung.

Wald: Auf gerodeten Waldflächen Am Steiger sowie bei Gösselsdorf wurden Baumpflanzungen mit freiwilligen Helfern und einer Baumschule durchgeführt. Etwa 3 500 Setzlinge, die sich hoffentlich als hitze- und trockenheitsresistent erweisen, wurden in den Boden gebracht und vor Verbiss geschützt.

Haushalt 2023: In der nächsten Stadtratssitzung wird die Jahresrechnung 2022 vorgestellt. Diese ergibt eine günstigere Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt. Die Kämmererei arbeitet weiterhin an einem ausgeglichenen Haushalt 2023.

Ausschreibung Graba II: Die Ausschreibungen sind erfolgt. Die Auswertung ist fast abgeschlossen. Die Preise bleiben wahrscheinlich stabil gemäß Planung. Wenn die Gremien der LEG zustimmen, kann der Spatenstich wahrscheinlich im Sommer erfolgen.

Interessenbekundungsverfahren Caravan-/Reisemobilstellplatz Schwarmblick und Ferienhaussiedlung Saalfelder Freibad: Momentan gibt es drei Bewerber mit unterlegten Angeboten. Die Aufbereitung wird zeitnah erfolgen, sodass in den nächsten Sitzungen darüber informiert werden kann. Es wird davon ausgegangen, dass beide Vorhaben realisiert werden können.

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale vom 3. Mai 2023

Beschluss-Nr.: 075/2023

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale vom 15. März 2023.

Beschluss-Nr.: 086/2023

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Beteiligung der Stadt Saalfeld/Saale an dem Projektauftrag des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ mit dem Vorhaben Ersatzneubau der Turnhalle der Grundschule in Saalfeld, Dittrichshütte.

Beschluss-Nr.: 083/2023

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beauftragt die Stadtverwaltung, den Bereich um den Spielplatz an der Beulwitzer Straße auf Unfallschwerpunkte zur Erhöhung der Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer, insbesondere aber querende Fußgänger und spielende Kinder, zu prüfen.

Beschluss-Nr.: 064/2023

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Beendigung der Mitgliedschaft im Naturpark Thüringer Wald e. V. (VR 320316 Amtsgericht Hildburghausen, Sitz: Ortsteil Friedrichshöhe, Rennsteigstraße 18, 98673 Eisfeld) zum 31. Dezember 2023.

Beschluss-Nr.: 065/2023

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beauftragt den Bürgermeister im Vorgriff auf den Haushalt 2023, eine semistationäre Geschwindigkeitsmessanlage für einen Zeitraum von fünf Monaten im Kalenderjahr 2023 anzumieten.

Beschluss-Nr.: 077/2023

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt im Vorgriff auf den Haushalt 2023 den Kauf von zwei Transportern Pritschenwagen und ermächtigt den Bauhofleiter mit der Ausschreibung.

Beschluss-Nr.: 078/2023

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt im Vorgriff auf den Haushalt 2023 den Kauf eines Minibaggers 4,5 Tonnen und ermächtigt den Bauhofleiter mit der Ausschreibung.

Beschluss-Nr.: 063/2023

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt im Vorgriff auf den Haushalt 2023 vorbehaltlich der Bereitstellung von Fördermitteln die Umsetzung von drei Projekten im Stadtmuseum Saalfeld im Franziskanerkloster mit einer Gesamtsumme von 18.102,00 € und genehmigt die Bereitstellung des städtischen Eigenanteils in Höhe von insgesamt 9.050,00 €.

Beschluss-Nr.: 001/2023

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt im Vorgriff auf den Haushalt 2023 die Umsetzung von sechs Projekten im Ortsteil Reichmannsdorf mit einer Gesamtsumme von ca. 97.000,00 € und genehmigt die vollumfängliche Finanzierung aus der zweckgebundenen allgemeinen Rücklagen des Ortsteiles Reichmannsdorf.

Beschluss-Nr.: 002/2023

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt im Vorgriff auf den Haushalt 2023 die Umsetzung von fünf Projekten im Ortsteil Wittgendorf mit einer Gesamtsumme von ca. 22.550 € und genehmigt die vollumfängliche Finanzierung aus der zweckgebundenen allgemeinen Rücklage des Ortsteiles Wittgendorf.

**Beschluss-Nr.: 028/2023**

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale billigt den städtebaulichen Vertrag zur Entwicklung des Bebauungsplangebietes B-Plan Nr.59 „Unterm Kienberg“ inklusive der Anlage 1 (Planurkunde B59) und beauftragt den Bürgermeister mit der Unterzeichnung.

Beschluss-Nr.: 043/2023

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat die Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 59 „Unterm Kienberg“ geprüft und bestätigt die Abwägungsvorschläge der Verwaltung.

Beschluss-Nr.: 044/2023

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt den Bebauungsplan Nr. 59 „Unterm Kienberg“ (Stand: 11.04.2023) mit seinen Bestandteilen Planurkunde, Begründung, Umweltbericht Fauna-Kartierung, Biotoptypenkarte und Umweltverträglichkeitsvorprüfung gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 88 ThürBO und § 19 ThürKO als Satzung.

Beschluss-Nr.: 040/2023

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 160/2017 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Am Fürstenthuter Stollen“ sowie die Aufhebung des Beschlusses Nr. 201/2021 zur Fortführung des Verfahrens.

Beschluss-Nr.: 058/2023

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Am Fürstenthuter Stollen“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den in der Anlage gekennzeichneten Bereich.

Beschluss-Nr.: 059/2023

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Wohnbebauung Wöhlsdorf-Südwest“ in Saalfeld-Wöhlsdorf gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den in der Anlage gekennzeichneten Bereich.

Beschluss-Nr.: 060/2023

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat die Stellungnahmen bezüglich der Beteiligungsverfahren der drei Entwürfe (Zeiträume 19.04.2022 bis 20.05.2022, 05.09.2022 bis 07.10.2022 und 27.02.2023 bis 31.03.2023) zum Bebauungsplan Nr. 50 „Gewerbegebiet an der Rudolstädter Straße“ geprüft und bestätigt die Abwägungsvorschläge der Verwaltung.

Beschluss-Nr.: 061/2023

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt den Bebauungsplan Nr. 50 „Gewerbegebiet an der Rudolstädter Straße“ (Stand: 11.04.2023) mit seinen Bestandteilen Planurkunde, Begründung inkl. Anlage, Umweltbericht (Textteil, Bilanzierung, Biotoptypenkarte, Maßnahmenkarte sowie externe Kompensation) und Schallschutzgutachten gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 88 ThürBO und § 19 ThürKO als Satzung.

Beschluss-Nr.: 081/2023

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Durchführung der Maßnahme: Sanierung der WC-Anlage sowie der Trespa-Fassade am Sanitäranbau der Grundschule „Caspar Aquila“, Aquilastr. 2, 07318 Saalfeld/Saale.

Beschlüsse

des Bau- und Wirtschaftsausschusses vom 26. April 2023

Beschluss-Nr.: B/035/2023

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses vom 1. März 2023.

Beschluss-Nr.: B/036/2023

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale genehmigt die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses vom 1. März 2023.

Beschluss-Nr.: B/039/2023

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses vom 8. März 2023.

Beschluss-Nr.: B/040/2023

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale genehmigt die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses vom 8. März 2023.

Beschluss-Nr.: B/047/2023

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Bestellung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für eine Abstandsfläche auf dem städtischen Flurstück-Nr.: 161/3 zu Gunsten der Antragsteller.

Beschluss-Nr.: B/048/2023 – Ablehnung

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt nicht die Bestellung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Überfahrtsrecht) für FlStNr. 199/2 über 198/9 zu Gunsten des Antragstellers unter Einhaltung der aufgeführten Bedingungen.

Beschluss-Nr.: B/041/2023

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Neubau Kita Saalfeld/Garnsdorf, Garnsdorfer Straße, Fl.-Nr. 6047/9, 6048/11, 6049/11, 6049/13“ in Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: B/037/2023

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Erweiterung Lager, Lositz, Fl.-Nr. 37/2“ in Saalfeld/Saale (Lositz).

Beschluss-Nr.: B/038/2023

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Errichtung von Werbeanlagen lt. beiliegender Planung, Mittlerer Watztenbach, Fl.-Nr. 4700/56“ in Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: B/050/2023

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Bauvoranfrage: Neubau Garagen- und Lagergebäude, Alte Poststraße, Fl.-Nr. 740/1“ in Saalfeld/Saale (Schmiedefeld).

Beschluss-Nr.: B/049/2023 – Ablehnung

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale versagt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Errichtung von 1 doppelseitigen Werbeanlage, Rasenweg, Fl.-Nr. 162/3“ in Saalfeld/Saale (Gorndorf).

Beschlüsse

des Ortsteilrates Saalfelder Höhe vom 09. Mai 2023

Beschluss-Nr.: OR/036/2023

Der Ortsteilrat des Ortsteils Saalfelder Höhe genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Ortsteilrates Saalfelder Höhe vom 07. Februar 2023.

Beschluss-Nr.: OR/053/2023

Der Ortsteilrat des Ortsteils Saalfelder Höhe beschließt, dass von den zur Verfügung stehenden Ortsteilzuwendungen 2023 für den Ortsteil Saalfelder Höhe

- 248,30 € Dorfclub Bernsdorf
- 787,40 € Burkersdorfer Feuerwehrfreunde e. V.
- 532,60 € Ortssprecherin von Dittersdorf Ramona Zimmermann
- 170,00 € Ebersteinfreunde e. V.
- 1.143,00 € Heimatverein der Höhendörfler e. V.
- 150,00 € Freiwillige Feuerwehr Dittrichshütte



- 250,00 € Freiwillige Feuerwehr Dittrichshütte
- 278,60 € Gruppe Lindner, Röber und Striegler
- 721,50 € Ortssprecherin von Eyba Andrea Kühn
- 1.143,90 € Feuerwehrverein Kleingeschwenda e. V.
- 100,00 € Feuerwehrverein Kleingeschwenda e. V. Marcel Rätke
- 198,00 € Dorfgemeinschaft Jehmichen
- 50,70 € Interessengemeinschaft Saalfelder Höhe
- 70,00 € Ortssprecher von Lositz/ Jehmichen Burkhard Hessel
- 114,30 € Dorfclub Knobelsdorf
- 1.116,00 € Reschwitzer Kulturverein e. V.
- 1.175,80 € Dorfclub Volkmansdorf
- 200,00 € Gemeinschaft Ruhestand/ Rente in Unterwirbach
- 200,00 € Männerchor „1879 e. V.“ Unterwirbach
- 200,00 € Ortsgruppe Frauen Unterwirbach
- 3.547,60 € Feuerwehrverein Unterwirbach
- 879,00 € Heimatverein Wickersdorf e. V.
- 375,50 € Ortssprecher von Wittmannsgereuth Gregor Hofmann
- 285,40 € Ortssprecherin von Witzendorf Doreen Seifert
- 225,00 € Feuerwehrverein Kleingeschwenda 1993 e. V. (Jugendfeuerwehr)
- 450,00 € Schulförderverein Saalfelder Höhe e. V.
- 450,00 € Kirchgemeinde Hoheneiche
- 227,36 € Verfügungsmittel Ortsteilbürgermeisterin

verwendet werden.

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Ergänzungssatzung „Am Fürstenhuther Stollen“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat in seiner Sitzung am 03.05.2023 unter der Beschlussnummer 058/2023 den Aufstellungsbeschluss für die Ergänzungssatzung „Am Fürstenhuther Stollen“ gefasst. Die überplante Fläche beträgt ca. 0,4 ha. Das Ziel des Verfahrens ist die Erweiterung des planungsrechtlichen Innenbereichs auf die im Geltungsbereich enthaltenen Außenbereichsflächen. Dies ermöglicht die Fortführung der in der näheren Umgebung vorhandenen Wohnbebauung im straßennahen Bereich.

Der Aufstellungsbeschluss wird öffentlich bekannt gemacht. Das Satzungsgebiet ist auf dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.



o.M. (c) GDI-Th

Die Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Regelungen des vereinfachten Verfahrens keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB verzichtet wird.

Saalfeld/Saale, 25.05.2023


Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Ergänzungssatzung „Wohnbebauung Wöhlsdorf-Südwest“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat in seiner Sitzung am 03.05.2023 unter der Beschlussnummer 059/2023 den Aufstellungsbeschluss für die Ergänzungssatzung „Wohnbebauung Wöhlsdorf-Südwest“ gefasst. Die überplante Fläche beträgt ca. 2200 m². Das Ziel des Verfahrens ist die Erweiterung des planungsrechtlichen Innenbereichs auf die im Geltungsbereich enthaltenen Außenbereichsflächen. Dies ermöglicht die Fortführung der in der näheren Umgebung vorhandenen Wohnbebauung im straßennahen Bereich.

Der Aufstellungsbeschluss wird öffentlich bekannt gemacht. Das Satzungsgebiet ist auf dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.



o.M. (c) GDI-Th

Die Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Regelungen des vereinfachten Verfahrens keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB verzichtet wird.

Saalfeld/Saale, 25.05.2023


Dr. Steffen Kania
Bürgermeister



Friedhofsarbeiter/in

Die Stadtverwaltung Saalfeld/Saale sucht für die städtischen Friedhöfe zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Friedhofsarbeiter/in (m/w/d) zur unbefristeten Besetzung in Vollzeit.

Ihre Aufgaben

- Gärtnerische Pflegeleistungen (Wege, Rasen, Bäume, Hecken, Pflanzflächen)
- Reparaturarbeiten (Brunnen, Bänke, Zäune, Tore)
- Grabfeldneugestaltung (Wegebau, Errichtung von Pflanzflächen)
- Transportarbeiten, Winterdienst
- Allgemeiner Friedhofsbetrieb
- Durchführung von Trauerfeiern und Urnenbeisetzungen
- Grabherstellung (Urnen- und Erdgräber)
- Aus- und Umbettungen von Aschen und Erden
- Sargträger bei Erdbestattungen

Ihr Profil

- abgeschlossene Berufsausbildung im Garten- und Landschaftsbau bzw. im Straßen-/Tiefbau oder
- abgeschlossene handwerkliche Berufsausbildung mit Berufserfahrung im Garten- und Landschaftsbau
- körperliche und psychische Belastbarkeit
- Führerschein Klasse B
- Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit und selbständiges Arbeiten
- Bereitschaft zur Tätigkeit an Samstagen und Winterdienstbereitschaft an Wochenenden

Unser Angebot

- Bezahlung je nach Erfüllung der tariflichen Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe 5 TVöD (VKA)
- wöchentliche Arbeitszeit 39 Stunden

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen reichen Sie bitte bevorzugt über das Onlineformular ein.
www.saalfeld.de/stellenausschreibungen

Die vollständige Ausschreibung finden Sie auf www.saalfeld.de



Bekanntmachung

Planfeststellung für B 281 OD Lichte, 1. BA

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das o. g. Verkehrsbauvorhaben wird ein Erörterungstermin durchgeführt.

1. Der Erörterungstermin findet **am 6. Juli 2023 ab 10:00 Uhr im Saal der Feuerwache (Schwarzburger Str. 47, 98724 Neuhaus am Rennweg)** statt.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anhörungsbehörde den Erörterungstermin bei Bedarf verlängern kann. Entsprechende Änderungen werden im Termin bekannt gegeben.

2. Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Die rechtzeitig erhobenen schriftlichen Einwendungen haben auch im Falle des Ausbleibens weiterhin Bestand. Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Verhandlung beendet.
3. Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.


Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

– Ende des amtlichen Teils –

Termine, Tipps und Informationen

Feuerwehr Saalfeld/Saale Werde Mitglied im TEAM 112!

Die Freiwillige Feuerwehr Saalfeld/Saale steht mit ihren 20 Standorten und ca. 350 Kameradinnen und Kameraden rund um die Uhr ehrenamtlich ihren Bürgern zur Seite. 365 Tage im Jahr, ob Tag oder Nacht, sie kümmern sich immer um unser aller Sicherheit. Dafür sagen wir DANKE, denn das Engagement jedes Einzelnen ist unbezahlbar!

Aber was passiert, wenn's brennt und keiner kommt? Denn leere Schutzzüge retten keine Menschenleben! Die Feuerwehr sucht Mitglieder für ihr TEAM 112 – Wir brauchen EUCH!

Zunächst sei erwähnt, dass es keine Rolle spielt, in welchem Alter man sich bei der Feuerwehr engagieren möchte. „HELFEN“ kann jeder, egal ob Jung oder Alt! Wichtig ist, motiviert und engagiert zu sein und Freude an der Sache zu haben. Es gibt für jede Person eine passende Stelle, wo die einzelnen Stärken gewinnbringend für die Arbeit der Feuerwehr eingesetzt werden können. Jeder Einzelne ist ein unentbehrliches Glied in einer Kette. Denn ALLEINE ist man stark, aber GEMEINSAM unschlagbar.



Feuerwehr für ...

... Beschäftigte

Was passiert, wenn man auf Arbeit ist und der Einsatz ruft? Für den Arbeitgeber besteht die Pflicht zur Freistellung für das Ehrenamt. Dieser kann jedoch den Arbeitsausfall bei der Stadt Saalfeld/Saale in Rechnung stellen und erhält ihn in voller Höhe zurück. „Im Regelfall handelt es sich um zwei, drei Stunden Einsatzzeit, welche im Einzelfall durchaus auch länger dauern kann“, stellt Oberbrandmeister Robert Feist klar. Was viele Unternehmen nicht wissen: Beschäftigen sie einen Feuerwehrmann oder -frau, können diese als Brandschutzbeauftragte fungieren oder bei entsprechender Qualifikation Kollegen dazu ausbilden.

... Frauen

Lange vorbei sind die Zeiten, in denen Frauen in der Feuerwehr nur als Kaffeekocherinnen in Erscheinung treten. Schon längst sind sie ihren männlichen Kollegen in allen Ausbildungen und Ämtern gleichgestellt. In der Freiwilligen Feuerwehr Saalfeld/Saale machen die 25 Frauen etwa 7 Prozent der Einsatzkräfte aus.

... Kinder/Jugendliche

Schon ab 6 Jahren können Kinder die Feuerwehr in regelmäßigen AGs kennenlernen. Die Jugendfeuerwehr gibt es in Saalfeld-Stadtgebiet, Crösten, Remschütz, Schmiedefeld, Kleingeschwenda, Unterworbach, Reschwitz, Reichmannsdorf und Dittrichshütte. Klar ist die Qual der Wahl der richtigen Freizeitbeschäftigung für das eigene Kind oft schwer. In der Feuerwehr werden jedenfalls Sport, Teamwork und spannende Erlebnisse vereint. Und Helden von morgen geformt, denn: Was tun wenn's brennt und keiner kommt?

... Azubis

Die Feuerwehr gibt es in Saalfeld auch im Hauptamt. Derzeit organisieren 10 hauptamtliche Kräfte die interne Verwaltung der Feuerwehr, sowie die Wartung und Pflege von Ausrüstung und Technik. Dafür bildet die Stadt Saalfeld/Saale je nach Bedarf immer wieder aus. Die Ausbildung zum Brandmeister im Beamtenverhältnis dauert 18 Monate mit verschiedenen Abschnitten, u. a. an der Landesfeuerwehrschule Bad Köstritz. Nach Abschluss winken ein attraktives Gehalt und ein erfüllender und abwechslungsreicher Job, mit einem hohen Ansehen innerhalb der Gesellschaft.

... diejenigen, die nicht in den Einsatz gehen können oder wollen

Wer sich Gefahren- und Extremsituationen nicht aussetzen möchte, kein Blut sehen kann oder gesundheitliche Einschränkungen hat, ist in der Feuerwehr trotzdem gern willkommen. Es gibt genug Tätigkeiten fern vom Einsatzort, z. B. in der Einsatzdokumentation. Hier wird den Kameraden im Hintergrund der Rücken freigehalten. Sollte die Feuerwehr doch nicht in Betracht kommen, gibt es noch Feuerwehrvereine, welche die Arbeit der Feuerwehr unterstützen. Auch die Organisation von Festen gehört dazu, z. B. das in Saalfeld beliebte Kinderfest am Pfingstmontag und die traditionellen Walpurgisfeuer in vielen Ortsteilen.

Die Feuerwehr freut sich über jeden, der sie unterstützen möchte!

Sponsoren für die Nachwuchsgewinnung gesucht!

Ihre Firma kann helfen, die Feuerwehr sichtbarer und attraktiver zu machen

Die Freiwillige Feuerwehr Saalfeld/Saale ist eine der ältesten und die zugleich größte ehrenamtliche Gemeinschaft unserer Stadt. Wir bieten unsere ständige Einsatzbereitschaft für Saalfeld, in Stadt und Land, zu 112 Prozent. Ohne das Engagement jedes einzelnen Feuerwehrmannes, ob im Haupt- oder Ehrenamt, wäre dies nicht möglich. Um die Einsatzbereitschaft weiterhin zu gewährleisten – im Klartext: weiterhin Leben retten zu können! - steht die stetige Nachwuchsgewinnung für uns an erster Stelle. Damit wir attraktiver und sichtbarer werden, haben wir durch ein neues Logo und Design ein neues Gesicht erhalten und wollen nun unsere Öffentlichkeitsarbeit in der Bevölkerung gezielt ausbauen. Dazu benötigen wir Ihre Hilfe!

Was wollen wir?

- Entwicklung eines neuen Internetauftritts
- Printmedien zur Nachwuchsgewinnung
- Material zur Brandschutzerziehung für Kinder
- Hilfsmittel zur Unterstützung im Einsatzgeschehen
- Werbeanbringung auf Linienbus der Kombus

Was können wir bieten?

- identitätsstiftendes Engagement in Projekten der Feuerwehr Saalfeld/Saale
- Titel: Förderer der Feuerwehr Saalfeld/Saale
- Nachwuchs in die Unternehmen/Feuerwehr (Wechselwirkung)
- positive Präsentation Ihres Unternehmens
- im Unternehmen Einsatz von Feuerwehrleuten als Brandschutzbeauftragte

IHR Engagement ist UNSER aller ERFOLG! Wir benötigen in den nächsten Jahren viele starke Partner, die uns dabei helfen, unsere Ziele zu erreichen. Getreu dem Motto: **WIR. GEMEINSAM. FÜR SAALFELD.**

Sie haben Lust, aktiv mitzuarbeiten? Oder Sie wollen ein starker Partner der Feuerwehr Saalfeld/Saale werden? Dann melden Sie sich bei uns:

Freiwillige Feuerwehr Saalfeld/Saale
Robert Feist | Oberbrandmeister
Tel. 03671/536814 | robert.feist@stadt-saalfeld.de

Wir danken unseren Freunden und Förderern, die uns bei diesem Projekt unterstützen: conceptwerk, TALLAG Saalfeld GmbH, OUTRANGE Media, Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt, RSP GmbH, Marktkauf Saalfeld, SAMAG Machine Tools GmbH, Saalfelder Bäder GmbH, JIGGER Marketing & Event, JAKUSA Bedachungen GmbH, Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Saalfeld/Saale mbH, SCHEI-DIG Dach GmbH, GuR Saalfeld GmbH, Betting AG, ANNO-IT, marcus Verlag

conceptwerk
das Kreativbüro





Kriminelles im Kloster

Die Saalfelder Museumsnacht am 27. Mai 2023
19 bis 23 Uhr

Auch in diesem Jahr lädt das Stadtmuseum Saalfeld wieder zu einer Museumsnacht ein. Am 27. Mai erwartet Sie die beliebte bunte Mischung aus Musik, geselligem Beisammensein und Wissenswertem im besonderen Ambiente des Franziskanerklosters. Bei schönem Wetter wird auch der Innenhof genutzt. Und diesmal wird es richtig kriminell:

Das Saalfelder Franziskanerkloster ist in Aufruhr!
Der Abt wurde tot aufgefunden. Was ist geschehen?

Ab 19:00 Uhr können Sie in die Rolle eines privaten Ermittlers schlüpfen. An mehreren Stationen, die durch junge Schauspielerinnen und Schauspieler des Kurses „Darstellen und Gestalten“ des Heinrich-Böll-Gymnasiums bespielt werden, gilt es Hinweise zu sammeln und den Mord im Kloster aufzuklären.

Natürlich ist an diesem Abend auch die aktuelle Sonderausstellung „Martin Jahn – vom Bauhaus nach Saalfeld“ zu sehen und Sie haben die Möglichkeit, das ganze Haus zu entdecken. Die Musikschule Saalfeld und das Heinrich-Böll-Gymnasium begleiten mit kleinen Musikensembles durch den Abend. Für das leibliche Wohl ist ausreichend gesorgt.

Zum Abschluss erwartet Sie noch ein ganz besonderer Höhepunkt:

Ab 21:00 Uhr wird der Festsaal des Stadtmuseums zum Kino. Mit dem Kriminalfilm-Klassiker „Das Testament des Dr. Mabuse“ (1932. Regisseur: Fritz Lang) findet die Museumsnacht dort ihren spannenden Ausklang.

Wir freuen uns darauf, Sie zur Museumsnacht begrüßen zu können!
Eintritt: 8,00 € (Ermäßigt: 6,00 €. Kinder: 3,00 €)

Stadt- und Kreisbibliothek Saalfeld Unsere nächsten Veranstaltungen

Wir begrüßen am **Donnerstag, 25. Mai 2023 um 19.00 Uhr** die Autorin Melanie Leibnitz in der Stadt- und Kreisbibliothek Saalfeld, Markt 7, Eingang Brudergasse.

Nach langjähriger Tätigkeit als Sozialarbeiterin erkrankte sie im Frühjahr 2019 an Burnout. Ihre Erfahrungen, Gedanken und Gefühle verarbeitete sie in einem Tagebuch. Aus diesem entstand ihr bewegender **Roman „NachRegenLuft“**.

Es findet ein Buchverkauf statt.

Eintritt: Vorverkauf 10 €, Abendkasse 12 €. Der Vorverkauf hat begonnen.

Für die Veranstaltung bitten wir um Voranmeldung persönlich zu den Öffnungszeiten, telefonisch unter 03671/598451 oder per E-Mail an: bibliothek@stadt-saalfelde.de

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

06.06.2023 | 16.00 Uhr

Vorhang zu!

Für Kinder bis 7 Jahre

Kinderbibliothek (Markt 7, Eingang Brudergasse)

Öffnungszeiten und weitere Informationen unter www.stadt-saalfeld.bibliotheca-open.de



Information zur Überprüfung von Gasleitungen



Aufgrund gesetzlicher Vorgaben überprüft die Saalfelder Energienetze GmbH in den Monaten Juni bis September 2023 die Dichtheit aller Gasleitungen einschließlich der Gasnetzanschlüsse zu den Gebäuden im Netzgebiet der Stadt Saalfeld/Saale sowie in der Gemeinde Unterwellenborn.

Wir bitten Sie, unseren Monteuren entsprechend der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) den Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren. Alle Monteure können sich durch den Dienstaussweis legitimieren.

Saalfelder ENERGIENETZE GmbH
Remschützer Straße 42
07318 Saalfeld
www.saalfelder-energienetze.de

SAALFELDER BÄDER GMBH

BADESPASS im Saalfelder Freibad

10 m Sprungturm • 65 m Rutsche • Basketball
4 Wasserbecken • schöner Kinderspielplatz
2 Beachvolleyballanlagen • Imbiss u.v.m.

**Kindertagsspecial am 1. Juni –
kostenfreier Eintritt für alle Kinder bis 14 Jahre**

Mai + Sep – tägl. 10 – 18 Uhr | Jun – Aug tägl. 9 – 19 Uhr
Tiefer Weg 5 • 07318 Saalfeld/Saale • Tel. 03671-33917 • www.saalfelder-baeder.de



Stadt Bad Blankenburg

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung **über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen** **an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt** **Bad Blankenburg (einschließlich ihrer Ortsteile)** **(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.02.2022 (GVBl. S. 87), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 560) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I, S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2022 (BGBl. I, S. 922), hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in seiner Sitzung am 12.10.2022 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Blankenburg (einschließlich ihrer Ortsteile) (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 **Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Blankenburg (einschließlich ihrer Ortsteile) vom 29.07.2022 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2 **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 **Gebührenberechnung**

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4 **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5 **Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6 **Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7 **Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.



§8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung vom 07.10.2002 außer Kraft.

Bad Blankenburg, den 05.05.2023
Stadt Bad Blankenburg

George
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen: p/T = pro Tag
p/W = pro Woche
p/M = pro Monat
p/J = pro Jahr
p/m² = pro Quadratmeter

Gebüh- ren- ziffer	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhe- bung der Sondernut- zungsgebühr/Beträge in Euro
Gebührengruppe 1 Leitungen, bauliche Einrichtungen, einschließlich Schildern, Pfosten, Masten, u. a. Kreuzungen		
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versor- gung dienen , einschl. erforderlicher Masten	5,00 bis 260,00 p/J
	Schienen- und Seilbahnen	
	höhengleich:	
1.02	- unbefristet	25,00 bis 515,00 p/J
1.03	- befristet	10,00 bis 105,00 p/M
	höhenfrei:	
1.04	- unbefristet	5,00 bis 105,00 p/J
1.05	- befristet	5,00 bis 55,00 p/M
	Förderbänder u. a. einschl. Masten, Schächten u. dgl.	
1.06	- unbefristet	5,00 bis 105,00 p/J
1.07	- befristet	5,00 bis 55,00 p/M
	Längsverlegungen	
1.09	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versor- gung dienen , einschl. erforderlicher Masten, je angefangene 100 m	5,00 bis 55,00 p/J
1.10	Gleise je angefangene 100 m	5,00 bis 55,00 p/J
	Bauliche Anlagen einschl. Schildern, Pfosten, Masten, u.a.	
	Schilder und Pfosten, Hinweis- schilder (außer Werbeschildern) bis 0,4 m ²	
1.11	- unbefristet	25,00 bis 75,00 p/J
1.12	- befristet	3,00 bis 10,00 p/W

	über 0,4 m ² und Werbeschilder (unter und über 0,4 m ²)	
1.13	- unbefristet	25,00 bis 100,00 p/J
1.14	- befristet	5,00 bis 55,00 p/W
	Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.09	
1.15	- unbefristet	10,00 bis 100,00 p/J
1.16	- befristet	3,00 bis 10,00 p/M
	Gerüste	
1.17	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 25,00
1.18	für jeden weiteren Monat	15,00
1.19	über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 55,00
1.20	für jeden weiteren Monat	20,00
	Bauzäune und Zäune zur Siche- rung von Gefahrenstellen (maßge- bender Basiswert sind 30 m ²)	
1.21	- im gesamten Stadtgebiet umzäunte Fläche bis zu 30 m ²	20,00 p/M
1.22	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	45,00 p/M
1.23	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	85,00 p/M
1.24	- für jede weiteren angefangenen 100 m ²	55,00 p/M
1.25	bei gleichzeitiger Benutzung der Bau- zäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 1.21-1.24
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toiletten- hütten oder -wagen	
1.26	- bis zu 2 Monaten	einmalig 3,00 bis 25,00
1.27	für jeden weiteren angefangenen Monat	3,00 bis 15,00 p/M
	Vorübergehende, befristete Auf- stellung von Maschinen, Cont- ainern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen , soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, benutzte Fläche in m ²	
1.28	- bis zu 30 m ²	10,00 p/W
1.29	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	25,00 p/W
1.30	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	35,00 p/W
1.31	- für jede weiteren angefangenen 100 m ²	55,00 p/W
1.32	Lagerung von Material	wie Ziff. 1.28 bis 1.31
	Überfahren von Gehwegen (in Anspruch genommene Fläche in m ²)	
1.33	- bis zu 10 m ²	10,00 p/W
1.34	- über 10 m ² bis zu 20 m ²	20,00 p/W
1.35	- über 20 m ² bis zu 50 m ²	55,00 p/W
1.36	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	105,00 p/W
1.37	- über 100 m ²	255,00 p/W
	Aufgrabungen aller Art (ausgenom- men Aufgrabungen i. S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungsatzung) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)	
1.38	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,00 p/T, mindestens jedoch 3,00 p/T



1.39	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	2,00 p/T, mindestens jedoch 5,00 p/T
Gebühregruppe 2 Bauliche Anlagen		
2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	55,00 bis 2550,00 p/M
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons , soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m ² überragte Fläche	5,00 bis 25,00 p/M
	Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen p/m ² genutzte Fläche	
2.03	- auf Dauer	25,00 bis 255,00 p/J
2.04	- vorübergehend	3,00 p/W mindestens jedoch 5,00 p/W
2.05	Verladestellen, Großwaagen p/m ² genutzter Fläche	5,00 bis 55,00 p/J
	Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:	
2.06	- Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;	Zu Ziff. 2.06 bis 2.09: Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4%iger Verzinsung, Mindestgebühr 25,00 p/J
2.07	- Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührenziffern 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird;	
2.08	- Kellerlichtschächte und Betriebschächte , soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	
2.09	- Arkaden und Unterbauungen	
	Anm. zu Gebührenziffern 2.06 bis 2.09: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.	
Gebühregruppe 3 Gewerbliche Veranstaltungen, Straßenbenutzung und Werbung		
3.01	Ausstellungswagen	55,00 bis 105,00 p/W
3.02	Verkaufsstände p/m ² genutzter Fläche	5,00 p/W mind. 10,00 p/W
	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/m ² genutzter Fläche	
3.03	- in den Monaten Mai bis September	1,50 p/M
3.04	- in der übrigen Jahreszeit	1,00 p/M
3.05	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften p/m ² genutzter Fläche	mind. 1,50 p/W 2,50 p/W

3.06	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen p/m ² genutzter Fläche (unbeschadet Gebührenziff. 3.07 - 3.08)	5,00 p/W mind. 25,00 p/W
Übermäßige Straßenbenutzung i. S. der StVO		
3.07	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	105,00 bis 255,00 p/T
3.08	Betrieb von Lautsprechern , die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke Sonstige vorübergehende, nichtkommerzielle Sondernutzung	25,00 p/T
3.09	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden	je Plakatständer 0,25 p/angefangene Woche
3.10	Informationsstände je Stand	2,50 p/T
3.11	Fahnenmasten, Transparente u. a. Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Stadt liegen, kann die Gebühr der Gebührenziffer 3.10 und 3.11 um 50 % ermäßigt werden.	5,00 bis 15,00 p/W
3.12	Schaukästen , soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	25,00 bis 130,00 p/J
3.13	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)	2,50 p/W/m ² , mind. 10,00 p/W
3.14	Plakatwerbung auf öffentlichen Verkehrsflächen DIN-Format	
	DIN A 0 = 84,1 x 118,9 cm	0,55 p/T
	DIN A 1 = 59,4 x 84,1 cm	0,50 p/T
	DIN A 2 = 42,0 x 59,4 cm	0,50 p/T
	DIN B 0 = 100,0 x 141,4 cm	0,80 p/T
	DIN B 1 = 70,7 x 100,0 cm	0,80 p/T
	DIN B 2 = 50,0 x 70,7cm	0,50 p/T
	Abweichende Formate werden gesondert berechnet	
3.15	Stadtplanvitrinenwerbung	
	Werbefläche ca. 20 x 114 cm	115,00 p/J
	Werbefläche ca. 42 x 114 cm	250,00 p/J
	Werbefläche ca. 20 x 55 cm	55,00 p/J
	Werbefläche ca. 42 x 55 cm	115,00 p/J
	Werbefläche ca. 20 x 35 cm	35,00 p/J
	Werbefläche ca. 42 x 35 cm	75,00 p/J
3.16	Litfaßsäulenwerbung vorübergehende befristete Werbung	gebührenfrei
3.17	Altkleider-, Schuhcontainer u. a.	gebührenfrei
	für Malteser Werke g GmbH, DRK o. ä. nicht gewinnorientierte Einrichtungen	
	für gewinnorientierte Unternehmen p/m ² genutzte Fläche	5,00 p/W

Bad Blankenburg, den 05.05.2023
Stadt Bad Blankenburg

George
Bürgermeister

(Siegel)

29. Rudolstädter ALTSTADTFEST 02-04 Juni | 2023



DORFROCKER

Überflieger der Party-Rockmusik

DIDIPLAY

Kulthits, Country, Ostrock & Oldies

BOSSTIME

Bruce Springsteen Tribute Band Nr.1

**16. OFFENER
THÜRINGER**

TANZWETTBEWERB



**ALLE TAGE
EINTRITT FREI!**

www.altstadtfest.rudolstadt.de

Herzlichen Dank allen Förderern,
Sponsoren und Unterstützern!

Thüringer Folklore Tanzensemble Rudolstadt
Kreismusikschule Rudolstadt | Samba Secco
Chor des Gymnasiums Fridericianum
Markttreiben | Spiel & Spaß für Kinder